



KONZEPT ZUM SCHUTZ VOR GEWALT

Anneliese Pohl Kita

Marburg

Inhalt

1. Vorwort.....	1
2. Rechtliche Grundlagen.....	2
2.1 Kinderrechte.....	2
2.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	4
3. Grundsätzliches.....	6
3.1. Ziele unserer pädagogischen Arbeit im Sinne des Kinderschutzes.....	6
3.2. Was ist Kindeswohl und kindeswohlgefährdendes Verhalten?.....	7
3.3. Definition von Gewalt, Übergriffen und Grenzüberschreitungen.....	9
3.3.1 Verhaltensampel.....	11
4. Grundhaltungen.....	15
4.1. Unser Bild vom Kind.....	15
4.3 Umgang mit kindlicher Sexualität und körperliche Bildung.....	16
4.4 Achtsame Sprache.....	20
4.5. Recht auf Selbstbestimmung versus Anforderungen im Kita-Alltag..	25
4.6 Zusammenarbeit im Team.....	25
4.6.1 Feedbackkultur.....	25
4.6.2 Achtsamer Umgang miteinander.....	25
5. Präventiver Kinderschutz.....	26
5.1. Personal- und Organisationsentwicklung.....	26
5.1.1 Personalauswahl.....	26
5.1.2 Personalführung.....	27
5.2.3 Fort- und Weiterbildung.....	28
5.2.4 Organisationsstrukturen und Qualitätssicherung.....	29
5.3. Partizipation als Aspekt der Prävention.....	32
5.4 Resilienz.....	36
6. Intervenierender Kinderschutz.....	39
6.1 Verfahren bei gefährdetem Kinderschutz außerhalb der Kindertageseinrichtung.....	39
6.2 Verfahren bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls durch Fachkräfte/Mitarbeiter*innen der Einrichtung.....	51
6.2.2 Rehabilitationsverfahren.....	57

6.3. Verfahren bei gefährdetem Kinderschutz zwischen Kindern	59
7. Beschwerdeverfahren	62
7.1 Beschwerdeverfahren für Kinder	62
7.2 Beschwerdemanagement für Dritte/ Eltern / Sorgeberechtigte	66
7.3 Beschwerdemanagement für Mitarbeiter*innen	68
8. Risikoanalyse	70
9. Implementierung des Schutzkonzeptes in den Alltag	72

1. Vorwort

Si | cher | heit, die

[zɪçəhaɪt] Substantiv, feminin

-
1. Zustand des Sicherseins, Geschütztseins vor Gefahr oder Schaden; höchstmögliches Freisein von Gefährdungen
 2. Gewissheit, Bestimmtheit¹

„Beschreibe ein Umfeld, in dem du dich sicher fühlst“

Mit genau dieser Aufgabenstellung sind wir an unserem ersten Konzeptionstag zum Thema „Gewaltschutzkonzept“ eingestiegen. Um sich mit der Schlüsselfrage eines Gewaltschutzkonzeptes auseinanderzusetzen, - Wie können wir ein gewaltfreies, sicheres Umfeld schaffen? – sehen wir die Grundvoraussetzung darin, sich seinem eigenen Verständnis von Sicherheit bewusst zu werden.

Wir verstehen das folgende Gewaltschutzkonzept als einen Prozess, der sich immer im Wandel befindet, kritisch hinterfragt wird und vielschichtig zu betrachten ist. Kinder in einer sicheren aber auch realitätsnahen Umgebung zu begleiten, sehen wir als unseren Auftrag. Mit realitätsnah meinen wir, dass wir den Kindern keine Realität vorspielen möchten, in der Gewalt nicht existiert. Wir wollen unser Bestes geben ihnen vielmehr einen Raum zu gestalten, in dem sie aus sich heraus ihre Sicherheit finden und festigen können, um beim Verlassen unserer Einrichtung, diese Sicherheit für sich und für unsere nicht immer ganz so sichere Welt bereithalten zu können.

Bevor du also unser Konzept liest, bist auch Du von Herzen dazu eingeladen, dir zu überlegen, in welchen Situationen Du Dich sicher fühlst.

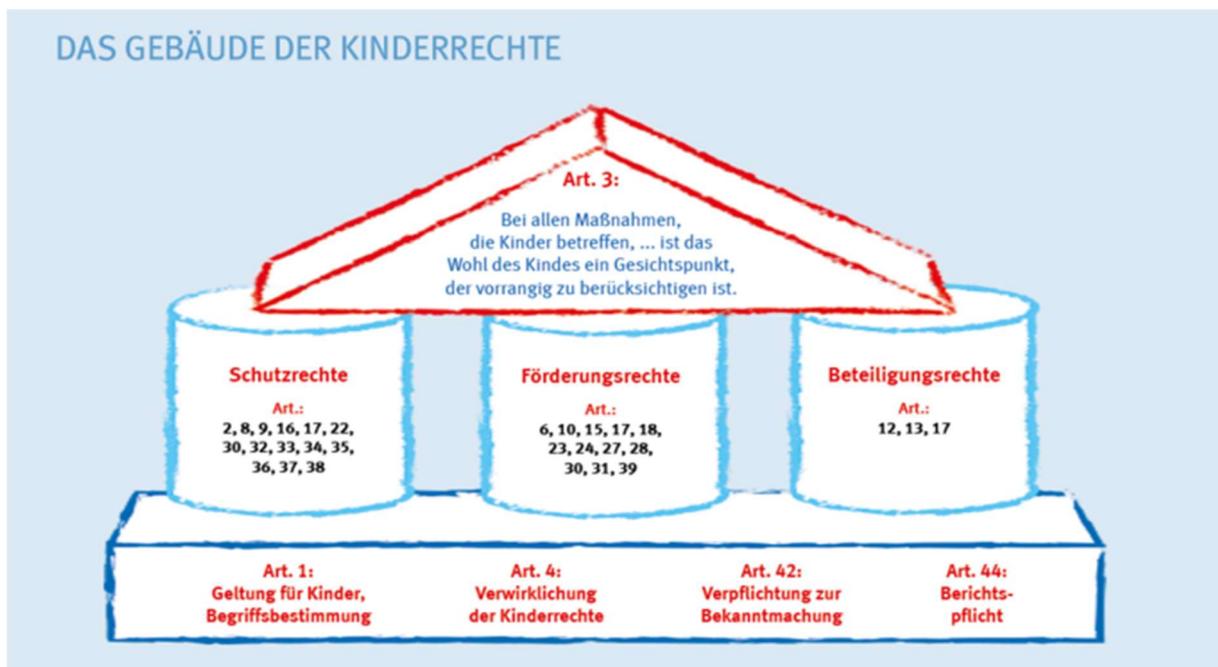
Das Team der Anneliese Pohl Kita

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Kinderrechte

Die Kinderrechte bilden die Grundpfeiler innerhalb des Kinderschutzes und sind inhaltlicher Kern des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt. Kinder müssen über ihre Rechte altersgemäß informiert werden, um sie zu kennen und einfordern zu können. Eine gute Basis, um Kinder dahingehend zu sensibilisieren ist es, sie von Anfang an partizipatorisch in den Alltag und somit alles was sie betrifft, einzubeziehen. Die Auseinandersetzung aller Beteiligten (Eltern, Kinder, pädagogische Fachkräfte) mit den Kinderrechten ist ein wichtiger Aspekt des Schutzkonzeptes.

Kinder haben sowohl nach internationalem Recht (UN-Kinderrechtskonvention, EU-Grundrechtecharta, UN-Behindertenrechtskonvention) als auch nach nationalem Recht (Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Sozialgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Bundeskinderschutzgesetz, Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen) ein Recht auf Schutz. Auch auf Landesebene gibt es Maßnahmen, die das Wohl des Kindes bewahren sollen wie beispielsweise das Gute-Kita-Gesetz.



Das Recht auf Kinderschutz beruht auf der 1989 verabschiedeten UN-Kinderrechtskonvention. Diese ist ein wichtiger Meilenstein in der Entstehung der Kinderrechte, da sie zum ersten Mal Minderjährige als Träger eigener Rechte ansieht.

Die Kinderrechte lassen sich in drei Gruppen einteilen, die die Kinder schützen, fördern und ihre Beteiligung sicherstellen sollen.

Schutzrechte

Schutz vor: - körperlicher und seelischer Gewalt, Misshandlung oder Verwahrlosung, grausamer oder Erniedrigender Behandlung und Folter, sexuellem Missbrauch, wirtschaftlicher Ausbeutung, Kinderhandel, im Krieg und auf der Flucht, der Todesstrafe

Förderungsrechte

Recht auf: Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung und Kleidung, eine menschenwürdige Wohnung, soziale Sicherheit, einen Namen und Eintrag ins Geburtsregister, Staatsangehörigkeit

Beteiligungsrechte

Recht auf: freie Meinungsäußerung, freien Zugang zu Informationen und Medien, kindgerechte Informationen, Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit, Privatsphäre und persönliche Ehre, Freizeit und Beteiligung am kulturellen Leben (Löffler)

Es gibt viele Möglichkeiten, Kindern die wesentlichen Punkte der Kinderrechtskonvention näher zu bringen. Im Verlaufe des Konzepts finden sich fortlaufend Illustrationen wieder, die wir im Alltag nutzen und die Inhalte der Konvention Kindern zugänglicher machen sollen

(PEP Internationales Zentrum für Professionalisierung im Elementarbereich; Poster „Kinderrechte in Bildern“)

Recht auf Leben, Entwicklung und
Bildung



2.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Mai 2021 ist ein weiterer wichtiger Baustein des Kinderschutzes in Deutschland verankert worden. Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) eine verbindliche Festschreibung von Schutzkonzepten u.a. in Kindertageseinrichtungen festgelegt. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sieht die Verankerung verpflichtender Konzepte vor, die zur Sicherung der Rechte von Kindern und zu deren Schutz vor Gewalt in Einrichtungen vorzuhalten sind.

Die Vorlage eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzepts ist nun – ähnlich wie bereits die Prüfung der Einrichtungskonzeption - Voraussetzung für den Betrieb einer Kita, sowohl für die Erteilung einer Betriebserlaubnis, sowie für die regelmäßigen Prüfungen der Aufsichtsbehörde.

Wichtige Gesetzesgrundlagen in Bezug auf den Kinderschutz

- **Grundgesetz Art. 1** – Die Würde des Menschen ist unantastbar
- **Grundgesetz Art. 2** – Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und 6 (2) - Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht
- **UN-Kinderrechtskonvention Art. 3** - Wohl des Kindes (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist und 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
- **BGB 1631 (2)** - Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig
- **BKiSchG Art. 1** - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - frühzeitige Unterstützung der Sorgeberechtigten auch durch gute Netzwerkstrukturen
- **KKG § 3 (3)** - verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe und § 4 (1) unterstützt Geheimnisträger bei Hinweisen im Kinderschutz tätig zu werden und (4) sichert Ihnen Rückmeldung des JA zu einer Meldung im Rahmen des Kinderschutzes zu
- **KJSG** - stärkt Kinder und Jugendliche über Änderungen im SGB VIII (21.06.2021): Artikel 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- **SGB VIII § 1 Abs. 1** - „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“
- **SGB VIII § 8a** - Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls und § 8b unterstützt die Träger durch Beratung
- **SGB VIII §22 Abs. 2** - Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen 1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.
- **SGB VIII §45** Betriebserlaubnis und § 47 (1) Satz 2 Verpflichtung zur Meldung von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- **SGB VIII §72a** Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

3. Grundsätzliches

3.1. Ziele unserer pädagogischen Arbeit im Sinne des Kinderschutzes

Unsere Verantwortung als Kindertageseinrichtung ist es, den Kindern Schutz in allen Lebensbereichen zu gewähren. In unserer Einrichtung bedeutet das, dass wir genau hinschauen und beobachten, um in allen Bereichen Gefahren zu erkennen und Schutz zu gewährleisten. Kinder finden bei uns eine Umgebung und Betreuungspersonen vor, die ihnen Sicherheit und Schutz bieten um sich zu gesunden, sozial kompetenten und eigenverantwortlichen Menschen entwickeln zu können.

Unser Ziel ist ganz klar, diesen Schutz zu gewähren. Das tun wir indem wir eine Kultur der Achtsamkeit und Reflexion pflegen in der wir Kindern mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen begegnen. Wir schätzen die Kinder in ihrer Einzigartigkeit und achten ihre Ressourcen, Stärken und Schwächen. Die Beziehungsarbeit hat bei uns einen hohen Stellenwert. Auch in einer engen Beziehungsarbeit, ist uns wie in jeglichen Bereichen unserer Arbeit ein verantwortungsvoller Umgang zu Nähe und Distanz sehr wichtig.

Recht auf Einzigartigkeit



3.2. Was ist Kindeswohl und kindeswohlgefährdendes Verhalten?

Der Begriff des Kindeswohls ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bedarf der Interpretation je nach Einzelfall. Somit ist dieser Begriff nur sehr schwer zu definieren, um seinen Ansprüchen in allen Formen gerecht zu werden.

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstige Handlungsalternative wählt“

Jörg Maywald 2021

Neben den grundlegenden Rechten sind die Grundbedürfnisse der Kinder ein wichtiger Indikator, wenn es um die Ermittlung des Kindeswohls geht. Im engen Zusammenhang zu den Bedürfnissen steht der kindliche Wille und ist ebenfalls bei einer Bestimmung des Kindeswohls erforderlich. Besteht ein Konfliktfall ist jedoch häufig der Kinderwille dem Kindeswohl unterzuordnen.¹

Die 7 Grundbedürfnisse nach Brazelton und Greenspan

Das Bedürfnis nach:

- Beständigen, liebevollen Beziehungen
- Körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
- Individuellen Erfahrungen
- Entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Grenzen und Strukturen
- Stablen und unterstützenden Gemeinschaften
- Sicheren Zukunft für die Menschheit

Besteht eine Missachtung der Rechte sowie der Grundbedürfnisse der Kinder, kommt es zu kindeswohlgefährdetem Verhalten. Dieses kann in Unterschiedlichen Settings vorkommen:

- Außerhalb der Einrichtung im familiären Umfeld oder im Bekanntenkreis des Kindes

¹ Maywald, Jörg. Kindeswohl in der Kita: Ein praktischer Leitfaden für pädagogische Fachkräfte. Deutschland, Verlag Herder, 2019.

- Innerhalb der Einrichtung zwischen den Kindern. Damit ist Gewalt unter Kindern gemeint, die von den Fachkräften nicht verhindert werden kann.
- Institutionelle Gewalt von Mitarbeitenden (Übergriffe und Gewalt)
- Formale oder Strukturelle Gefährdung der Kinder

Speziell in institutionellen Kontexten wie Kindertageseinrichtungen kommt es gelegentlich zu „kleineren“ Übergriffen, wie die Nase putzen oder das Kind hochnehmen, ohne es vorher zu fragen oder es anzukündigen. Für unsere Einrichtung bedeutet das, dass wir danach streben, den Kindern eine bedürfnisorientierte Umgebung und einen bedürfnisorientierten Umgang zu ermöglichen und unser Handeln zu reflektieren. Auch das konkrete Bewusstmachen von Verhaltensweisen, die nicht dem Kindeswohl gerecht werden sind unabdingbar in einer professionellen pädagogischen Arbeit.



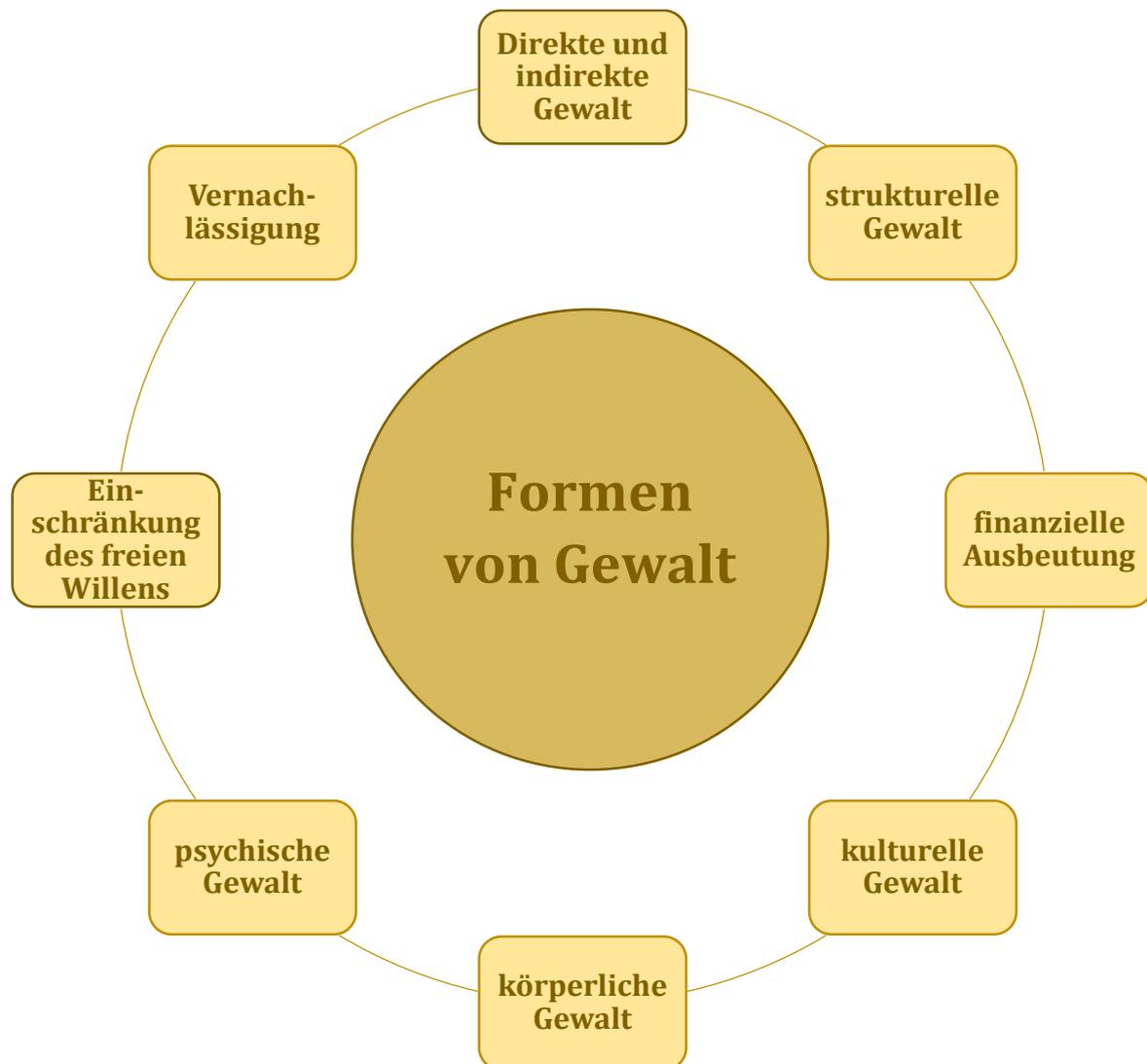
Recht auf Kindeswohl und
Gesundheit

3.3. Definition von Gewalt, Übergriffen und Grenzüberschreitungen

Neben weiteren zahlreichen Begriffsbestimmungen definiert die WHO Gewalt wie folgt:

„Gewalt ist der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“

Gewalt kann in unterschiedlichen Formen vorkommen, wobei diese häufig nicht isoliert voneinander auftreten. So hat körperliche Gewalt auch immer schädigende seelische Folgen für das Kind. Bei sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung sind sowohl körperliche als auch psychische und psychosomatische Schädigungen zu erwarten. Gerade in schweren Fällen sind Mischformen von Gewalt häufig zu beobachten.



Von **Grenzüberschreitungen** gegenüber Kindern seitens der Fachkräfte oder Bezugspersonen spricht man immer dann, wenn körperliche oder emotionale Grenzen der Kinder nicht berücksichtigt werden. Das geschieht häufig unbewusst und impulsartig (z. B. ungefragt über das Gesicht wischen, Kosenamen vergeben, Kind ohne Ankündigung an den Tisch schieben). Fachkräfte sowie Bezugspersonen wissen in der Regel, dass solche Verhaltensweisen kein qualitätsvolles und gleichwürdiges Verhalten darstellen, dennoch kann es schwerfallen, den Impuls zu unterbinden.

Wir legen großen Wert darauf, dass wir durch genaues Hinschauen und Reflektieren unserer pädagogischen Handlungsweisen die körperliche sowie emotionale Integrität des Kindes schützen. Dazu gehören eben auch die zunächst banal erscheinenden Alltagssituationen genau zu betrachten uns zu analysieren.

Im Gegensatz zu Grenzüberschreitungen passieren **Übergriffe** nicht zufällig oder ausversehen. Wir bezeichnen *übergriffiges Verhalten* als Handlungen oder Verhaltensweisen, die gegen den Willen der Kinder geschehen, ohne dass diese um ihre Zustimmung gebeten werden. Dies kann eine Vielzahl von Situationen umfassen, darunter fallen körperliche Übergriffe wie das unerlaubte Anfassen oder Festhalten von Kindern, das Ignorieren ihrer Grenzen oder das Ausüben von Druck, damit sie Dinge tun, die sie nicht möchten. Auch verbale Übergriffigkeit, wie beleidigende oder bedrohliche Sprache gegenüber den Kindern, kann dazugezählt werden.

Im Kern geht es darum, dass die persönlichen Grenzen und Autonomie der Kinder nicht respektiert werden und dass Handlungen ohne ihre Einwilligung erfolgen. Uns ist es wichtig, solche Verhaltensweisen zu erkennen und angemessen zu intervenieren, um das Wohlbefinden und die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.²

Recht auf Schutz vor Gewalt,
Ausbeutung und Misshandlung-
gewaltfreie Erziehung



² Film und Booklet zu dem Film „Sicher Aufwachsen – Das Konzept zum Schutz vor Gewalt“ u.A. von Heike Baum und Prof. Dr. Jörg Maywald AV1-Pädagogik Filme

3.3.1 Verhaltensampel

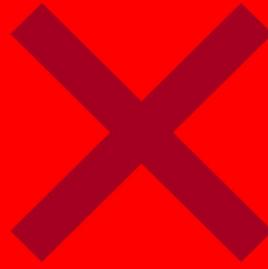
Wir haben uns dazu entschieden, eine Verhaltensampel zu erstellen, in der wir in Zusammenarbeit mit den Kindern festlegen, welche Interaktionen mit den Kindern wie zu bewerten sind. Die Verhaltensampel visualisiert die verschiedenen Ebenen des Verhaltens gegenüber den Kindern. Als Arbeitsgrundlage zur Erstellung einer individuellen, einrichtungsbezogenen Verhaltensampel haben wir uns an den Inhalten aus der Fortbildung von InDiPaed (Institut für Digitale Pädagogik) orientiert.

Die Visualisierung macht die Verhaltensampel sehr anschaulich und hilft dabei, angemessenes von kritischem Verhalten zu unterscheiden. Auch für neue Kolleg*Innen ist sie ein erster Wegweiser, der direkt in der Willkommensmappe enthalten ist. Sie ist daher unser Verhaltenskodex.

- Dem roten Bereich sind **Grenzübertritte** zuzuordnen. Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.
- **Grenzverletzungen** sind Verhaltensweisen die dem gelben Bereich zuordnen. Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII.
- **Fachlich korrektes Verhalten** wird dem grünen Bereich zugeordnet. Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.³

An dieser Stelle möchten wir gerne anmerken, dass sich die Verhaltensampel so wie ein Großteil des gesamten Konzeptes immer in einem Prozess befindet und wir die Inhalte in regelmäßigen Abständen überarbeiten, ergänzen und neu diskutieren.

³ Verhaltensampel Kinderschutz ³(↘ <https://www.indipaed.de/courses/verhaltensampel-kinderschutz>) erstellt von Anne Kuhnert für InDiPaed - Institut für Digitale Pädagogik (n.staatl.).(↘ <https://www.indipaed.de>)



- * Drohungen
- * Mobbing
- * Körperliche Gewalt/Grenzübertritte
- * Sexualisierte Gewalt/Sprache/Gestik
- * Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen
- * Nähe aufdrängen
- * Ignorieren/Isolation als Strafe oder Konsequenz
- * Anschreien
- * Zwang (Bsp. Essen/Schlafen/Wickeln)
- * Strafen allgemein



- * Charakter- Eigenschaftszuschreibungen
- * Einfordern von Selbstständigkeit (Kind Über-/ Unterfordern)
- * Wettbewerbssituationen - erschaffen durch Fachkräfte
- * Eigene Emotionen/Bedürfnisse/Stress nicht kommunizieren
- * Lob und Tadel
- * Wenn... dann...
- * Auslachen
- * In Anwesenheit der Kinder über sie sprechen
- * Laut werden
- * Nicht an Abmachungen halten
- * Willkürliches Ändern von Regeln
- * Belohnen



- * Handeln sprachlich begleiten
- * Regeln werden mit den Kindern besprochen und erklärt
- * Kinder werden gefragt, wie sie genannt werden möchten (es wird nach Alter differenziert; Eltern miteinbeziehen)
- * Kind entscheidet wer wickelt, wer zuschauen darf und ob die Tür auf oder zu sein soll
- * Kind entscheidet ob und inwiefern es berührt werden möchte
- * Nähe-Distanz-Regulation = abhängig von den Bedürfnissen aller Beteiligten
- * Bedürfnisse wahrnehmen und respektieren
- * Jedes Gefühl darf geäußert werden
- * Kind gibt Tempo vor
- * Verbale sowie nonverbale Signale beachten/ Wenn ein Kind „Nein“ oder „Stopp“ sagt, muss das andere Kind oder die Person aufhören
- * Beobachten, Abwarten, Aushalten
- * Ehrlichkeit und Authentizität
- * Ressourcenorientiert Arbeiten
- * Grenzübertritte zwischen Kindern: Aufmerksamkeit der Fachkraft liegt sowohl bei geschädigtem als auch übergriffigem Kind

4. Grundhaltungen

4.1. Unser Bild vom Kind

Unser Bild vom Kind

- * Das Kind ist von Geburt an ein vollständiges und gleichwürdiges Wesen.
- * Jedes Kind hat Rechte (siehe u.A. UN-Kinderrechtskonvention).
- * Insbesondere das Recht drauf, gesehen zu werden.
- * Wünsche, Bedürfnisse, Wertevorstellungen Meinungen und Handlungsweisen von Kindern und Erwachsenen haben den gleichen Wert.
- * Jedes Kind ist einzigartig und voller Gefühle.
- * Kinder haben eigene Ideen, Vorstellungen, Gedanken, Ziele und Absichten.
- * Das Kind besitzt die Kompetenz im eigenen Tempo, nach eigenem Bauplan selbstständig und eigenaktiv zu lernen und zu handeln.
- * Als aktive Lerner erforschen Kinder selbstbestimmt und in konstruktiven Beziehungen die Welt.
- * Sie sind neugierig, wissbegierig und lernen mit allen Sinnen.

4.3 Umgang mit kindlicher Sexualität und körperliche Bildung

Kinder sind Träger von Schutzrechten, Förderrechten und Beteiligungsrechten. Diese drei Säulen des Kinderrechts sind eng miteinander verbunden und unteilbar, was auch für eine sichere und gesunde psychosexuelle Entwicklung gilt. Eine an den Rechten der Kinder orientierte Sexualpädagogik in der Kita ermöglicht sexuelle Bildung und gewährleistet zugleich den Schutz der Kinder vor sexualisierter Gewalt.

Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes. Sexualität beginnt nicht erst „später“, also etwa in der Zeit der Pubertät, sondern gehört als menschliches Grundbedürfnis von Beginn an zur Entwicklung eines jeden Kindes. Sie ist kein Vorrecht von Jugendlichen und Erwachsenen, sondern durchzieht das gesamte Leben und umfasst körperliche, biologische, psychosoziale und emotionale Aspekte und kann als wichtige Lebensäußerung angesehen werden.

Sexualität hat eine große Bedeutung für das seelische Gleichgewicht von Kindern. Sie kann das Selbstwertgefühl stärken, Lebensfreude geben, Freude am Körper vermitteln, aber auch Scham und Selbstzweifel nähren sowie Sprache der Trostlosigkeit oder Gewalt sein. Sexualität kann bereits im Kindesalter eine Art Überlebensausrüstung sein. Zärtlichkeit, Geborgenheit, Liebe und Lust können über unangenehme Erfahrungen und Gefühle hinweghelfen. Allerdings äußert sich Sexualität je nach Alter, Reife und Entwicklungsphase in sehr unterschiedlichen Formen. Schon Säuglinge leben Sexualität. Die vielfältigen Ausdrucksmöglichkeiten zeigen sich in der Saug- und Berührungslust von Säuglingen, wozu auch das Berühren der Geschlechtsteile gehört. Der Hautkontakt, das Schmusen und Küssen sowie die sinnlichen Aspekte Riechen, Schmecken, Sehen und Fühlen sind Bestandteile kindlicher sexueller Ausdrucksformen. Eine alters- und entwicklungsgerechte Sexualaufklärung schützt vor sexuellen Übergriffen und stärkt, über ggf. vergangene Erlebnisse oder Befürchtungen zu sprechen.

Damit sich die Kinder in der Kita wohl fühlen können und bestmögliche Entwicklungsbedingungen vorfinden, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern notwendig. Dies setzt voraus, dass Eltern Transparenz und Offenheit erfahren. So sollten Eltern wissen, dass Sexualpädagogik zur Bildungsarbeit in der Kita mit dazu gehört und ggf. auch, wie diese umgesetzt wird. Im Folgenden werden einige Ziele und Umsetzungsmaßnahmen für sexualpädagogische Arbeit im U3- und im Ü3-Bereich formuliert.

U3-Bereich: Ziele und Maßnahmen

Die Ziele für eine sexualpädagogische Arbeit im U3-Bereich sind:

- Schaffung eines Körperbewusstseins des Kindes
- Stärkung des Selbstvertrauens und der Wertschätzung des eigenen Körpers
- Stärkung der eigenen Sinnes- und Körperwahrnehmung
- Kennenlernen der Körperhygiene
- Eigene Gefühle erkennen, ausdrücken können und ernst nehmen
- Eigene Grenzen vertreten

Durch folgende Aspekte werden die Ziele im Alltag umgesetzt:

- Ruhige Atmosphäre beim Wickeln, begleitet durch altersgemäßes Erklären der Schritte
- Kinder entscheiden, von wem sie gewickelt werden möchten
- Anatomisch korrektes Benennen der Körperteile
- Pädagogische Angebote im Bereich der Motorik und Sensorik
- Benennen der Gefühle
- Angebot von Bilderbüchern zum Thema „Gefühle“
- Unterstützung bei der Grenzsetzung gegenüber anderen Kindern
- Kinder können entscheiden, ob sie auf den Schoß oder Arm genommen o.Ä. werden wollen
- Kinder können Grenzen setzen, diese vertreten oder Handlungen, Interaktionen ablehnen, ohne diese begründen zu müssen („nicht wollen“ ist ein Grund)
- Wenn ein Kind nicht fotografiert werden möchte, wird dies respektiert
- Kinder suchen sich ihre SpielpartnerInnen selbst aus

Ü3-Bereich: Ziele und Maßnahmen

Es gelten grundsätzlich dieselben Ziele und Maßnahmen für Kinder im Ü3-Bereich wie im U3-Bereich, allerdings können hier noch weitere Faktoren ergänzt werden, da die sexuelle Neugierde und die sexuelle Bildung von Kindern im Ü3-Bereich bewusster und zielgerichteter erlebt und ausgelebt wird als im U3-Bereich.

Die Ziele für eine sexualpädagogische Arbeit im Ü3-Bereich sind:

- Erkennen und Einhaltung eigener Grenzen sowie der Grenzen von anderen Kindern
- Enttabuisierung, den Bereich Sexualität aus- und anzusprechen
- Sensibilisieren für eigene Grenzen und die von anderen Kindern
- Unterschiedlichkeit der Geschlechter kennenlernen und gleichberechtigtes Verhältnis aller erleben
- Entwicklung eines eigenen gesunden Schamgefühls
- Offenheit gegenüber allen Familien- und Beziehungsmodellen
- das Wissen um Recht auf eigene Identität (Sexualität)

Durch folgende Aspekte werden die Ziele im Alltag umgesetzt:

- klare Regeln bei Rollenspielen: geschützter Ort, Unterwäsche bleibt angezogen, keine Fremdgegenstände oder Körperteile in Körperöffnungen, keine Verletzungsgefahr durch kindliche Handlungen, kein Machtgefälle (ungefähr im gleichen Alter sein), „Nein“ und „Stopp“ müssen immer respektiert werden, kein „nein“ ist auch keine Zustimmung
- offene, natürliche, professionelle Kommunikation und Umgang mit dem Thema mit Kindern und Eltern
- Fragen über den Körper, Sexualität und Ähnliches können kindgerecht mit der Gruppe besprochen werden

- Fachkräfte sollten sich im Umgang mit dem Thema wohlfühlen und können sich ansonsten Unterstützung von Mitarbeiter*innen holen, falls sie bestimmte Fragen oder Themen nicht mit den Kindern besprechen möchten (z.B. aus religiösen, kulturellen oder persönlichen Gründen)
- generell ist die Sexualaufklärung nicht die Aufgabe der Einrichtung, sondern die der Eltern
- Eltern werden über Entwicklungsphasen ihres Kindes informiert

Verfasst von Linda Damm und Esther Berth (Juli 2024)

4.4 Achtsame Sprache

Die Macht der Worte

Für uns als pädagogische Fachkräfte einer Kindertageseinrichtung ist es sinnvoll und wichtig, uns mit der Art und Weise wie wir untereinander, mit Kindern und mit Eltern kommunizieren auseinanderzusetzen. Denn: Worte sind wirksam und machtvoll. Sie können unterstützen, sanft streicheln, heilen und guttun. Worte können auch schmerzhaft sein. Verletzende Worte sind Teil emotionaler Gewalt. Worte können Spuren im Selbstbild eines Kindes hinterlassen und sich so negativ auf Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und auch auf sozial-emotionale Kompetenzen auswirken. Es ist wichtig, sich bewusst zu machen, was Worte in anderen Menschen auslösen können und sein eigenes Sprachverhalten dahingehend zu reflektieren. Sprache ist nie neutral, sie aktiviert immer Emotionen und ruft Assoziationen vor.

Sprache ist außerdem nie nur eine wirkungslose Äußerung, sondern ist wie Tun und Handeln.

*„Wir wollen übrigens das Wort nicht verachten. Es ist doch ein **mächtiges** Instrument, es ist (...) der Weg, auf den anderen Einfluss zu nehmen. Worte können unsagbar **wohltun** und fürchterliche **Verletzungen** zufügen.“*

Sigmund Freud

Gründe für Sprachgewalt können sein:

- Hilflosigkeit und Überforderung
- Eigenes Trauma
- Kultur der Sprachgewalt
- Unwissenheit
- Mit Worten kann man jemanden eine „psychische Ohrfeige“ verpassen – psychische Gewalt kann genauso schmerzhaft sein wie körperliche Gewalt!

Dagegen wollen wir eine **achtsame Sprache** setzen.

Erforderlich dafür sind:

- Selbstreflexion
- Offenheit, Authentizität

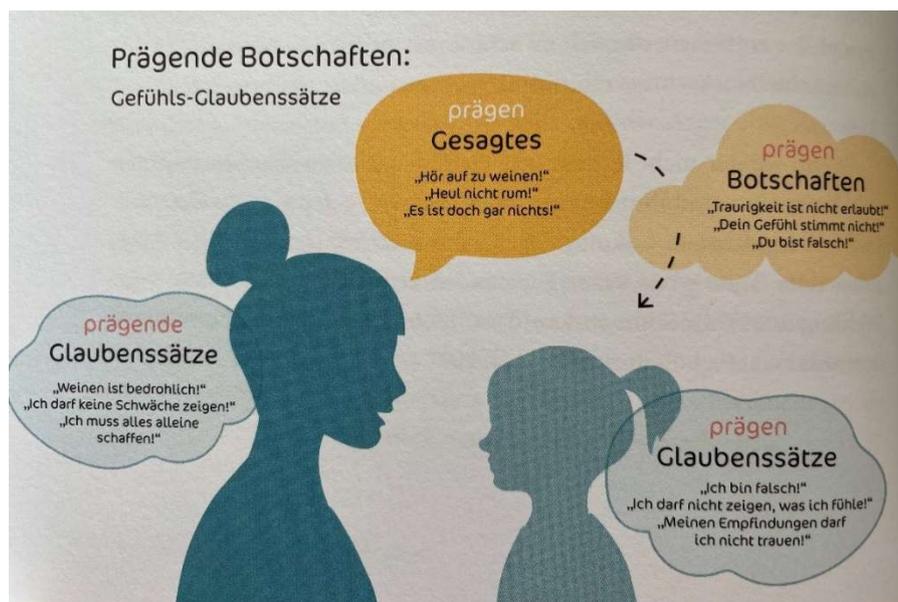
- Verantwortungsbereitschaft für meine eigenen Gefühle, nicht die Kinder dafür verantwortlich machen
- Klarheit

Sätze wie „Ist doch nicht so schlimm!“, zeigen Wirkung. Sie vermitteln eine Botschaft und prägen jemanden möglicherweise nachhaltig. Je nachdem, wie häufig ein Kind diesen oder einen ähnlichen Satz hört, beeinflusst es, wie das Kind von sich selber denkt und was es von sich hält. Dieser Satz könnte auf verschiedene Weisen verstanden werden:

- Das, was du fühlst, ist falsch!
- Fühle anders!
- So, wie du bist, ist falsch!
- Deinen Empfindungen kannst du nicht trauen!
- Weinen ist nicht o.k.!

Das Kind lernt, dass es falsch ist und falsch empfindet und dass es seine Gefühle nicht zeigen soll und aushalten muss, dass es schmerzt. Das bedeutet, dass die Art wie Menschen miteinander sprechen, das Selbstbild und den Selbstwert des Kommunikationspartners beeinflusst.

Botschaften können anderen prägende Glaubenssätze vermitteln. Wir als pädagogische Fachkräfte sind dafür verantwortlich, dass Kinder positive Glaubenssätze etablieren können und keine negativen.



(Quelle: Wörterzauber statt Sprachgewalt – Achtsam Sprechen in Kita Krippe und Kindertagespflege/ Lea Wedewardt; S.106)

SCHWÄCHENDE GLAUBENSsätze	STÄRKENDE GLAUBENSsätze
<ul style="list-style-type: none"> • Ich kann das nicht • Ich genüge nicht • Ich bin nichts wert • Alles ist anstrengend • Alles muss ich alleine machen • Ich kann keinem trauen • Ich kann nichts richtig machen • Ich bin nutzlos • Ich werde nicht gesehen • Ich darf keine Gefühle zeigen • Ich bin schuld • Ich bin verantwortlich dafür, dass es allen gutgeht • Ich muss lieb sein • Ich muss funktionieren • Ich bin falsch 	<ul style="list-style-type: none"> • Ich kann das • Ich bin gut so, wie ich bin • Ich bin wertvoll • Ich gebe mein Bestes, das reicht aus • Ich darf mir Hilfe holen • Ich vertraue • Fehler machen ist in Ordnung • Ich darf Pause machen • Ich bin wichtig • Ich darf meine Gefühle zeigen • Andere Menschen tragen Verantwortung für sich selbst • Jeder gibt sein Bestes; es gibt keine Schuldigen • Ich darf zeigen, wenn es mir nicht gutgeht • Ich darf mich abgrenzen

Um positive Glaubenssätze entstehen zu lassen ist es unerlässlich sich mit seinem eigenen Sprachgebrauch auseinanderzusetzen und Sprechmuster zu überdenken und zu durchbrechen. So ein Umdenken erfordert Zeit. Die Veränderung von Sprachgewohnheiten verläuft gewöhnlich in drei Phasen:

1. **Wahrnehmung:** Es fällt auf, wie oft bestimmte Wörter oder Satzmuster genutzt werden.
2. **Anwendung:** Es wird versucht, Sätze umzuformulieren, Worte wegzulassen oder zu ersetzen. Das fällt am Anfang schwer und wird mit der Zeit immer einfacher. Irgendwann fällt auf, wie oft andere diese bestimmten Worte oder Sätze nutzen und man ärgert sich vielleicht sogar darüber.
3. **Integration:** Die neuen Wörter und Sätze werden nun ohne Anstrengung und automatisch angewandt. Formulierungen wurden integriert.

Dabei sollten Fachkräfte auch nachsichtig mit sich sein. Es ist menschlich, nicht immer die richtige Wortwahl zu treffen. Auch, wenn nicht jederzeit zuverlässig alle Formulierungen

genutzt werden, spürt ein Kind, welche Haltung Fachkräfte einnehmen, welche Wertschätzung sie ihm entgegenbringen und ob sie Achtung vor ihm haben.⁴

Es ist immer die Haltung, das persönliche und berufliche Selbstverständnis in Verbindung mit verinnerlichten Worten, die in der Art und Weise des Umgangs mit sich selbst, mit Kindern und Kolleg*Innen sowie mit den Eltern der Kinder zum Ausdruck kommt. Dabei sind die Sprache sowie die Alltagshandlungen ein sichtbares Dokument.

Gewaltfreie Kommunikation ist eine Brücke des Verständnisses und der Empathie. Sie basiert auf einigen grundlegenden Prämissen:

- Einfühlsames Zuhören = anderen aufmerksam und mit Empathie zuhören. Dadurch können wir ihre Bedürfnisse und Gefühle besser verstehen und uns mit ihnen verbinden.
 - Gewaltfreie Haltung = das Ziel gewaltfrei zu kommunizieren, indem wir Worte und Handlungen vermeiden, die andere verletzen könnten. Stattdessen achten wir darauf, eine Sprache zu verwenden, die respektvoll und wertschätzend ist.
 - Beobachtung statt Bewertung = statt andere zu beurteilen oder zu kritisieren, konzentrieren wir uns auf die objektive Beobachtung von Verhalten und Situationen, es sollen Missverständnisse reduziert und eine klare Kommunikation ermöglicht werden.
 - Bedürfnisse erkennen = die eigenen Bedürfnisse und die Bedürfnisse anderer zu erkennen und anzusprechen, indem wir uns bewusstwerden, was uns wichtig ist – dadurch können wir besser auf die Bedürfnisse anderer eingehen und Konflikte vermeiden.
 - Gefühle ausdrücken = die Ermutigung dazu Gefühle offen und ehrlich auszudrücken indem wir unsere Gefühle klar kommunizieren, so können andere besser verstehen, wie wir uns fühlen und besser drauf reagieren.
 - Bitten statt Forderungen = das gibt anderen die Freiheit zu wählen, wie sie reagieren möchten und fördert eine kooperative Kommunikation.
- Diese Prämissen helfen dabei eine Atmosphäre des Verständnisses, der Empathie und des Respekts zu schaffen, die zu einer harmonischeren Interaktion führen kann.

⁴ Wörterzauber statt Sprachgewalt – Achtsam Sprechen in Kita Krippe und Kindertagespflege/ Lea Wedewardt

Demokratie ist die einzige politische und gesellschaftliche Ordnung, die jeden Tag von neuem gelernt und geübt werden muss.

(Bahrouz Ali Khami, Politologe und Soziologe)

Der respektvolle Umgang mit Kindern auf Augenhöhe ist gelebte Demokratie.

Verfasst von Andrea Dierlamm und Marilena Jung (Juni 2024)



Recht auf eigene Sprache,
Kultur und Religion

4.5. Recht auf Selbstbestimmung versus Anforderungen im Kita-Alltag

Wird demnächst bearbeitet

4.6 Zusammenarbeit im Team

4.6.1 Feedbackkultur

Wird demnächst bearbeitet

4.6.2 Achtsamer Umgang miteinander

Wird demnächst bearbeitet

5. Präventiver Kinderschutz

5.1. Personal- und Organisationsentwicklung

Um den Schutz der anvertrauten Kinder in der Kita zu gewährleisten, liegt es in der Verantwortung des Trägers und der Leitung, präventive Maßnahmen im Personalmanagement zu implementieren.

Damit das Schutzkonzept von allen Mitarbeiter*innen umgesetzt und "gelebt" wird, ist es notwendig, alle bestehenden Prozesse des Personalmanagements regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Prävention beginnt bereits bei der **Personalauswahl** und ist ein integraler Bestandteil der **Personalführung** sowie der **Fort- und Weiterbildung**.

Das Ziel ist die kontinuierliche Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen für den Kinderschutz und die Abwendung potenziell übergriffiger Bewerber*innen, indem das Vorhandensein des Schutzkonzepts öffentlichkeitswirksam bekannt gemacht wird.

5.1.1 Personalauswahl

Der Träger ist dafür zuständig, geeignete Mitarbeiter*innen für die Kindertagesstätte auszuwählen. Dies umfasst die Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung gemäß § 72a des Sozialgesetzbuches VIII sowie die frühzeitige Ansprache des Themas Kinderschutz bereits im Einstellungsgespräch. Des Weiteren stellt er sicher, dass alle pädagogischen Mitarbeiter*Innen über geltende Regelungen und Abläufe zum Schutz der Kinder gemäß § 8 des Sozialgesetzbuches VIII informiert sind. Es wird auf das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes hingewiesen und von dem/ der neuen Mitarbeiter*in per Unterschrift bei Einstellung bestätigt, dass das Schutzkonzept gelesen und verstanden wurde.

Vor Beginn der Tätigkeit muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden, welches nach 5 Jahren zu erneuern ist. Ebenso wird die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung, sowie ein unterschriebener Verhaltenscodex (siehe Verhaltensampel) verlangt.

Um im Einstellungsgespräch einen ersten Eindruck über die individuelle Einstellung zum Thema Kinderschutz der Bewerber*Innen zu bekommen, stellen wir in Bewerbungsgesprächen entsprechende Fragen, die den Schutz vor Gewalt betreffen.

Dazu gehört, dass:

- der Umgang mit Macht und Gewalt
- mit Nähe und Distanz
- mit Fehlern und Beschwerden
- und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern

thematisiert wird.

Zudem sehen wir eine Hospitation der Bewerber*Innen als unerlässlich und ebenfalls als weitere Möglichkeit, uns ein Bild über die Einstellung zum Gewaltschutz zu machen. Wir stellen niemanden ein, bevor wir keinen Eindruck darüber haben, wie sich die Person im Umgang mit den Kindern, Kolleg*Innen und Eltern verhält.

5.1.2 Personalführung

Die Einarbeitung der Mitarbeiter*Innen mit Wissensvermittlung der Regeln, Abläufe und Konzepten der Einrichtung finden in der Einrichtung zu Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses statt. Hierfür haben wir in unserer Einrichtung eine Umfassende Einarbeitungsmappe, die eine Orientierungshilfe dafür ist, was neuen Mitarbeiter*Innen bereits mitgeteilt und gezeigt wurde und wer für welchen Aspekt der Einarbeitung zuständig ist.

Ergänzend dazu hat das Team über die Jahre hinweg eine „Willkommensmappe“ für neue Mitarbeiter*Innen erstellt. Diese wird immer wieder angepasst und aktualisiert. Sie enthält alle wichtigen Kontakte, Informationen und Regelungen, die uns als Einrichtung auszeichnen. Dadurch fällt es neuen Mitarbeitenden leichter, in den Arbeitsalltag hineinzufinden und diesen möglichst stressfrei zu gestalten, da wichtige Informationen ergänzend zu einer individuellen Einarbeitung jederzeit nachgelesen werden können.

Neue Mitarbeiter*Innen werden in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil. Die neuen Mitarbeiter*Innen gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „genaues Hinschauen“ sowohl intern, innerhalb der Einrichtung, sowie extern, im familiären Umfeld der Kinder, ausgesprochen erwünscht ist.

Ist der Einarbeitungsprozess abgeschlossen, kehren fortlaufende Prozesse ein, die die Mitarbeiter*Innen in ihrer Rolle stärken. Alle Mitarbeiter*Innen nehmen jährlich an

einem Mitarbeiter*Innengespräch teil, um die eigene Entwicklung zu reflektieren, neue Ziele zu formulieren oder besondere Fragen anzusprechen.

Belehrungen zum Thema Arbeitsschutz, Infektionsschutz und Brandschutz werden vom Träger regelmäßig beauftragt oder durchgeführt. Zudem haben wir einen Sicherheitsbeauftragten im Team.

Der Träger hat zudem dafür zu sorgen, dass regelmäßige Teamsitzungen stattfinden können. Auch wenn personeller Engpass herrscht, ist es uns als Einrichtung ein großes Anliegen nicht langfristig auf unsere gemeinsamen Teamzeiten zu verzichten. Diese sind essenziell, wenn es darum geht, den Kinderschutz im Alltag zu gewähren und zu etablieren. Kollegiale Fallbesprechungen und die Implementierung des Schutzkonzeptes finden unter anderem hier statt. Derzeit finden wöchentlich gemeinsame Teamsitzungen von insgesamt 90 Minuten und Kleinteamzeiten von 60 Minuten statt.

Wir leben eine Kultur des achtsamen Miteinanders und wollen dadurch einen Ort schaffen, an dem sich die Mitarbeiter*Innen wohlfühlen und wir einen offenen Umgang miteinander pflegen können. So fällt es leichter, präventiv zu agieren, wenn auch Mitarbeiter*Innen Dinge frühzeitig ansprechen können. Außerdem machen wir die Erfahrung, dass Lachen und Humor im Alltag Beziehungen und Vertrauen stärken, für Wohlbefinden sorgt und unsere Selbstheilungskräfte aktiviert. Wir pflegen mit viel Fingerspitzengefühl eine Kultur des positiven Humors um uns gegenseitig im Alltag zu stärken.

5.2.3 Fort- und Weiterbildung

Wir sehen großes Potential darin, dass sich unsere Mitarbeiter*Innen regelmäßig fortbilden. Dafür steht eine Auswahl an Fachliteratur, Zeitschriften und umfassendes Infomaterial in der Einrichtung bereit. Zudem haben wir ein Kontingent für Fachliteratur sowie Fortbildungs-Budgets, die es uns ermöglichen uns stets weiterzubilden.

Perspektivwechsel und „über den Tellerrand hinausschauen“ sind Dinge, die wir uns für unsere Mitarbeiter*Innen wünschen und ihnen sehr nahelegen. Gerne darf in anderen Einrichtungen hospitiert und sich gegenseitig ausgetauscht werden.

Selbstverpflichtungserklärung für pädagogische Fachkräfte *

Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

- (1) Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
- (2) Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- (4) Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- (5) Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitender:in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- (6) Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- (7) Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
- (8) Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
- (9) Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitender:in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- (10) Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meine direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII oder eine Meldung nach § 47 SGB VIII ein.

Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 181a, 182 – 184e, 225, 232 – 236 des Strafgesetzbuches anhängig, ich verpflichte mich den Arbeitgeber sofort zu informieren, sollte ein Verfahren eröffnet werden.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich dieser Selbstverpflichtungserklärung

Name, Vorname _____

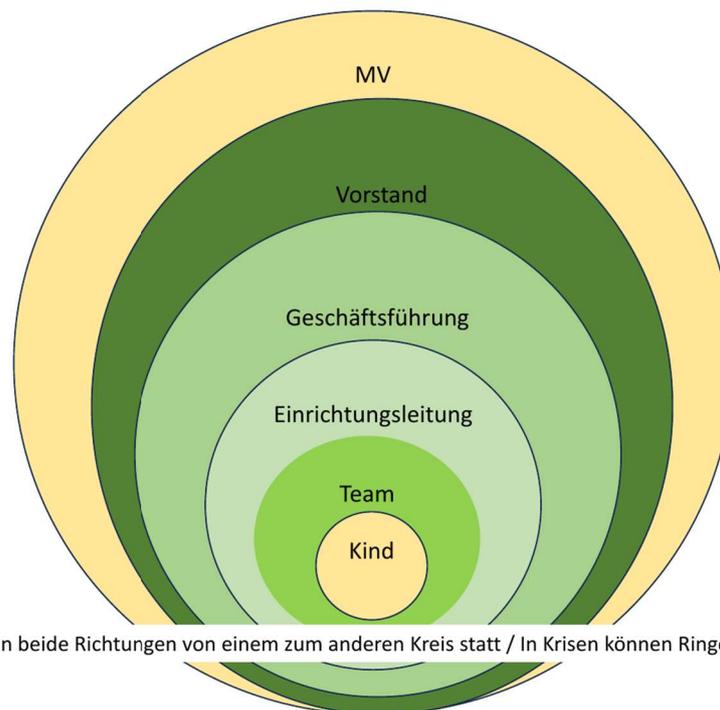
Ort, Datum _____

Unterschrift _____

5.2.4 Organisationsstrukturen und Qualitätssicherung

In dem KJHM e.V. wird die Organisation durch vier Säulen bestimmt

1. Mitgliederversammlung des Vereins
2. ehrenamtlicher Vorstand gewählt durch die Mitgliederversammlung
3. Geschäftsführung (bestehend aus zwei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen)
4. Pädagogische Leitung und deren Stellvertretungen



Die Kommunikation findet in beide Richtungen von einem zum anderen Kreis statt / In Krisen können Ringe übersprungen werden

Der Träger KJHM e.V. gewährleistet, dass die Kindertagesstätte die erforderlichen Voraussetzungen auf räumlicher, fachlicher, wirtschaftlicher und personeller Ebene erfüllt. Er stellt ein Beschwerdemanagement sicher und eine Verfahrensweise bei Kindeswohlgefährdung (siehe Kapitel **6. Intervenierender Kinderschutz**). Außerdem bietet der Träger die Möglichkeit der Fortbildung sowie in Absprache Supervisionen oder Coachings an.

Die Organisationsentwicklung spielt eine entscheidende Rolle bei der erfolgreichen Implementierung und nachhaltigen Verankerung des Schutzkonzepts in unserer Kindertagesstätte. Ziel der Organisationsentwicklung ist es, Strukturen und Prozesse innerhalb der Organisation so zu gestalten, dass der Schutz der Kinder gewährleistet und kontinuierlich verbessert wird.

Ein Großteil unserer Arbeit besteht darin, Prozesse und Abläufe zu etablieren, sodass sie für jeden ersichtlich werden und somit Sicherheit im Alltag geben. Unser Ziel ist es, ein

Qualitätsmanagement zu erstellen, indem für Mitarbeiter*Innen alle relevanten, qualitätssichernden Strukturen zugänglich gemacht werden.

Personal- und Organisationsentwicklung lässt sich nicht trennscharf voneinander betrachten. In vielerlei Hinsicht profitiert die Organisationsentwicklung von einer positiven Personalentwicklung und somit bedingt das eine das andere. Finden beispielsweise regelmäßig gewinnbringende und aufschlussreiche Teamsitzungen statt, so wird Qualität in der Einrichtung gesichert.

Wichtig ist, dass die Ergebnisse transparent gemacht werden und ein angemessener Informationsfluss herrscht, sodass jeder Mitarbeitende weiß, wie und wo er sich Informationen einholen kann. Es werden Protokolle und Ergebnissicherungen angefertigt und an alle pädagogischen Gruppen ausgeteilt. Die Verantwortung liegt hier zum Großteil im Team selbst, sich die Informationen so zugänglich zu machen, dass sie für alle Beteiligten ersichtlich sind. Grundlegend relevante Informationen finden sich im Büro sowie in diversen Umlaufordnern.

Wir haben als Einrichtung zwei ganze Konzeptionstage und vier Konzeptionsnachmittage im Jahr zur Verfügung, um aktuelle Themen zu bearbeiten und uns konzeptionell weiterzuentwickeln. Für uns ist diese Zeit neben den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen ein großer Faktor, wenn es um die Weiterentwicklung unserer Einrichtung geht.



Recht auf eine sichere
Umgebung und Gesund-
heit



Zusätzlich ist es uns als Einrichtung wichtig, dass so gut wie so alle Mitarbeiter*Innen, an einer Erste-Hilfe-Schulung speziell für Kindertageseinrichtungen teilnehmen und diesbezüglich geschult werden. Der Rhythmus beträgt 2 Jahre.

Durch externe Fortbildner*Innen und Netzwerke in unterschiedliche Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe (Erziehungsberatungsstelle, Wildwasser e.V., Frauenhaus Marburg, Fachberatung etc. siehe Anhang - Kontakte) steht uns ein Netz aus Kooperationspartnern zur Verfügung, das wir gerne auch noch weiter ausbauen möchten.

Die Organisationsentwicklung ist ein dynamischer und fortlaufender Prozess, der eine aktive Beteiligung aller Mitglieder der Kita-Gemeinschaft erfordert. Durch systematische Analyse, klare Zielsetzung, gezielte Maßnahmen, regelmäßige Evaluation und nachhaltige Verankerung kann ein effektives und lebendiges Schutzkonzept implementiert werden, das den Schutz der Kinder in der Kita dauerhaft sicherstellt.

5.3. Partizipation als Aspekt der Prävention

„Partizipation ist der Schlüssel für den Übergang des Kindes von der Fremd- zur Selbstkontrolle.“

Jörg Maywald

In unserer Einrichtung wird eine *aktive Teilnahme* als Grundvoraussetzung für die demokratische Entscheidungsfindung in unserer Gesellschaft betrachtet. Diese Teilnahme umfasst sowohl die Mitwirkung als auch die Mitbestimmung. Innerhalb der unterschiedlichen Dimensionen des Gewaltschutzes gibt es verschiedene Rechte zur Beteiligung. Im Bereich des Kinderschutzes ist die Einbindung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen gesetzlich vorgeschrieben (gemäß §§ 8a, 8b, 36, 42 des Sozialgesetzbuchs VIII). Es ist wichtig, dass sie in einer klaren, verständlichen und für sie wahrnehmbaren Weise über ihre Rechte aufgeklärt werden (gemäß § 8 Abs. 4 des Sozialgesetzbuchs VIII).

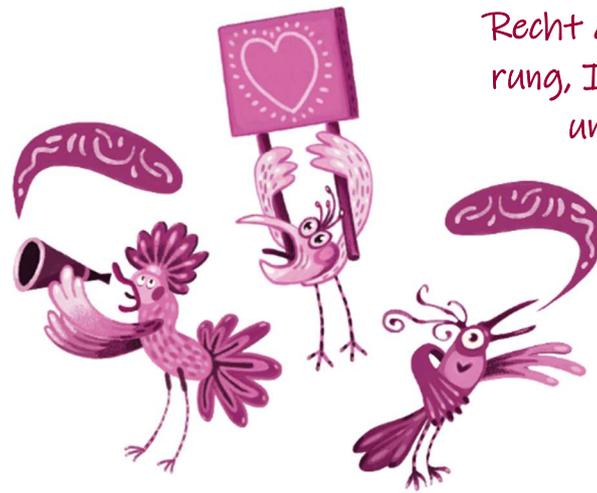
„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen (...) zu beteiligen“ (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

Neben den formalen Rechten legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf den allseitigen Wunsch nach vertrauensvoller Zusammenarbeit. Beteiligung wird bei uns daher als entscheidender Faktor für die Prävention von Gewalt betrachtet. Sowohl Kinder als auch Erwachsene, sei es das Personal oder die Eltern, werden ermutigt, sich aktiv einzubringen. Wenn Menschen das Gefühl haben, dass ihre Perspektive berücksichtigt, ihre Anliegen gehört und ihre Bedürfnisse respektiert werden, stärkt und unterstützt das auch die Arbeit unserer Fachkräfte.

Partizipation bedeutet in unserer Einrichtung:

Kinder ...

- *entschieden sich beim Ankommen zwischen den anwesenden Fachkräften (Ausnahmen: Frühdienst, Spätdienst, Urlaub, Krankheit)*
- *müssen nicht am Morgenkreis teilnehmen*
- *können entscheiden, von wem & wie sie gewickelt werden*
- *bestimmen welche Kleidung sie anziehen (Witterungsverhältnisse werden dabei berücksichtigt)*
- *entscheiden im Freispiel, welche Räumlichkeiten bespielt werden; so- wie freie Spielzeugwahl*
- *entscheiden eigenständig mit wem sie spielen*
- *entscheiden den Ort im Freien (Garten, Wald oder Spaziergang)*
- *treffen die Entscheidung was, wie viel & ob sie etwas essen; ebenso haben sie die Wahl ein Lätzchen zu tragen*
- *entscheiden nach dem Essen, ob sie sich alleine oder mit Hilfe eines Erwachsenen Hände & Mund säubern*
- *bestimmen wann sie satt sind*
- *bekommen die Gelegenheit sich eigenständig an- und auszuziehen*
- *haben die Option gruppenübergreifend an alternativen Angeboten teilzunehmen (bei Ablehnung der Gruppenaktivität)*
- *haben die Möglichkeit Erfahrungen zu sammeln in Bezug auf die ei- gene Wahrnehmung hinsichtlich Temperatur & Wetter (tragen der Gummistiefel an heißen Tagen)*
- *müssen keinen Mittagsschlaf machen, wenn sie nicht möchten*
- *geben ihr eigenes Tempo während der Eingewöhnung vor*



Recht auf Meinungsäußerung, Information/Gehör und Beteiligung

Eltern...

- sind aktiv in der Eingewöhnung miteinbezogen und haben zusammen mit ihrem Kind Mitgestaltungsrecht
- engagieren sich im Elternbeirat um Vorschläge und Anregungen einzubringen. Gemeinsame Lösungen mit dem Team und der Leitung werden hier erarbeitet
- planen Ausflüge und Feste in Kooperation mit den Mitarbeiter*innen. Konstruktives Feedback wird aufgenommen und dadurch werden die Abläufe stetig optimiert.
- bekommen auch über die Eingewöhnung hinaus Einblicke in den Kita-Alltag indem sie beim Abholen länger bleiben/ am Eltern-Kind-Singen teilnehmen oder Hospitations-Tage in den Gruppen machen
- gestalten die Portfolios ihrer Kinder mit oder basteln für ihre Kinder Ich-Bücher, die einen großen Wert für die Kinder darstellen
- beteiligen sich bei der Gestaltung der Räume sowie auch aktiv bei der Gestaltung des Außengeländes (Gartennachmittag, Bauprojekte, Alea)
- planen gemeinsam mit ihren Kindern das gemeinsame Frühstück im Ü-3 Bereich

Mitarbeiter*innen...

- *haben Handlungsfreiräume in der Gestaltung des Dienstplanes*
- *bringen eigene pädagogische Schwerpunkte mit ein (Diversität und pädagogische Vielfalt sehen wir als erstrebenswert!)*
- *beteiligen sich aktiv an der Gestaltung von Konzepten*
- *entscheiden mit, wer eingestellt wird (Hospitation) Eindruck der Mitarbeiter ist sehr wichtig für Entscheidungsfindung im Bewerbungsprozess*
- *gestalten Teamsitzungen und Konzeptionstage/-Nachmittage*
- *haben den Zugang zu umfangreichen Fortbildungsmöglichkeiten*
- *planen die Weihnachtsfeier oder den Betriebsausflug*
- *erarbeiten eigenständig Regeln und Leitlinien für die alltägliche Zusammenarbeit*

Partizipation bedeutet für uns also, dass Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen an wichtigen Entscheidungen und Gestaltungen teilhaben und mitentscheiden dürfen. Die Tragweite der Entscheidungen wird von uns an den Entwicklungsstand des Kindes angepasst. Es gibt nun einmal auch sicherheitsrelevante Grenzen, bei denen Entscheidungen nicht verhandelbar sind. In diesem Fall erklären wir den Kindern, warum an dieser Stelle Erwachsene entscheiden.

Wir erkennen grundsätzlich jede Idee als wertvoll und erwünscht an. Wir nehmen jeden ernst denn auch Kinder haben wunderbare Ideen! Durch den Einbezug aller unterschiedlicher Blickwinkel (Kinder, Mitarbeiter*innen und Eltern), können gute Lösungen entwickelt werden. Als lebendige, offene und gut strukturierte Einrichtung haben wir die Möglichkeit, Entwicklungen und potenzielle Probleme frühzeitig zu erkennen.

"Partizipation ist kein Luxus, sondern ein Grundrecht jedes Kindes, das respektiert und gefördert werden muss."

Emmi Pikler

5.4 Resilienz

Neben der Partizipation macht für uns auch die Förderung kindlicher Resilienz einen wesentlichen Bestandteil des präventiven Kinderschutzes aus. Daher haben wir uns im Team erneut mit dem Thema auseinandergesetzt und nachfolgend einige wichtige Aspekte festgehalten.

Unter Resilienz wird die „psychische Widerstandsfähigkeit gegenüber biologischen, psychologischen und psychosozialen Entwicklungsrisiken“⁵ verstanden. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine angeborene Persönlichkeitseigenschaft, sondern vielmehr um einen dynamischen und kontextabhängigen Prozess - Resilienz entwickelt sich also in der Interaktion mit der Umwelt und kann in verschiedenen Situationen unterschiedliche Ausformungen annehmen.⁶ Zu den wesentlichen Merkmalen zählen dabei

- die positive, gesunde Entwicklung trotz andauerndem, hohem Risikostatus (z. B. Armut, psychische Erkrankungen der Eltern usw.),
- die beständige Kompetenz unter akuten Stressbedingungen (z. B. Trennung/Scheidung der Eltern) sowie
- die positive bzw. schnelle Erholung von traumatischen Ereignissen (z. B. Trennung/Tod naher Bezugspersonen, sexueller Missbrauch)⁷

Zum Schutz der Kinder ist es uns in unserer Einrichtung wichtig, bestmöglich zur Entwicklung einer solchen Resilienz beizutragen. Dafür ist es nötig, sich bewusst zu sein, welche Faktoren ein Risiko für die kindliche Entwicklung darstellen und welche Schutzfaktoren den Kindern zur Verfügung stehen bzw. von uns Erwachsenen geboten werden können.

⁵ Wustman, Resilienz. Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern. Beltz Verlag (Weinheim, Basel) 2004, S. 18

⁶ vgl. Fröhlich-Gildhoff & Rönnau-Böse, 2019, S. 9 f.

⁷ vgl. Wustmann 2004, S. 19

Aus zahlreichen Studien zur Resilienzforschung gehen folgende Risiko- und Schutzfaktoren hervor:

Risikofaktoren	Schutzfaktoren
<p><u>Vulnerabilitätsfaktoren (kindbezogen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • prä-, peri- und postnatale Faktoren (z. B. Frühgeburt, Geburtskomplikationen, niedriges Geburtsgewicht, Ernährungsdefizite, Erkrankung des Säuglings) • neuropsychologische Defizite • psychophysiologische Faktoren (z. B. sehr niedriges Aktivitätsniveau) • genetische Faktoren (z. B. Chromosomenanomalien) • chronische Erkrankungen (z.B. Asthma, Neurodermitis, Krebs, schwere Herzfehler, hirnorganische Schädigungen) • schwierige Temperamentsmerkmale, frühes impulsives Verhalten, hohe Ablenkbarkeit • geringe kognitive Fähigkeiten: niedriger Intelligenzquotient, Defizite in der Wahrnehmung und sozial-kognitiven Informationsverarbeitung • unsichere Bindungsorganisation • geringe Fähigkeiten zur Selbstregulation von Anspannung und Entspannung <p><u>Risikofaktoren / Stressoren (psychoziale Umwelt):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • niedriger sozioökonomischer Status, chronische Armut • aversives Wohnumfeld (Wohngegenden mit hohem Kriminalitätsanteil) • chronische familiäre Disharmonie • elterliche Trennung und Scheidung • Alkohol- / Drogenmissbrauch der Eltern • psychische Störungen oder Erkrankungen eines bzw. beider Eltern 	<p><u>Personale Ressourcen</u></p> <p>Kindbezogene Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • positive Temperamenteigenschaften • intellektuelle Fähigkeiten • erstgeborenes Kind • weibliches Geschlecht <p>Resilienzfaktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstwahrnehmung • Selbstwirksamkeit • Selbststeuerung • Soziale Kompetenz • Umgang mit Stress • Problemlösefähigkeiten <p><u>Soziale Ressourcen</u></p> <p><i>Innerhalb der Familie:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens eine stabile Bezugsperson, die Vertrauen und Autonomie fördert • autoritativer / demokratischer Erziehungsstil • Zusammenhalt, Stabilität und konstruktive Kommunikation in der Familie • enge Geschwisterbindungen • altersangemessene Verpflichtungen des Kindes im Haushalt • hohes Bildungsniveau der Eltern • harmonische Paarbeziehung der Eltern • unterstützendes familiäres Netzwerk (Verwandtschaft, Freunde, Nachbarn) • hoher sozioökonomischer Status <p><i>In den Bildungsinstitutionen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • klare, transparente u. konsistente Regeln und Strukturen • wertschätzendes Klima (Wärme, Respekt u. Akzeptanz gegenüber dem Kind) • hoher, angemessener Leistungsstandard • positive Verstärkung der Leistungen und Anstrengungsbereitschaft des Kindes • positive Peerkontakte / positive Freundschaftsbeziehungen • Förderung von Basiskompetenzen (Resilienzfaktoren) • Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und anderen sozialen Institutionen <p><i>Im weiteren sozialen Umfeld:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • kompetente und fürsorgliche Erwachsene außerhalb der Familie, die Vertrauen fördern, Sicherheit vermitteln und als positive Rollenmodelle dienen (z. B. ErzieherInnen, LehrerInnen, NachbarInnen) • Ressourcen auf kommunaler Ebene (Angebote der Familienbildung, Beratungsstellen, Frühförderstellen, Gemeindegemeinschaften usw.) • gute Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten <p>Vorhandensein prosozialer Rollenmodelle, Normen und Werte in der Gesellschaft</p>

In unserer Einrichtung setzen wir mit einem ressourcenorientierten Blick an diesen Schutzfaktoren an und unterstützen die vorhandenen Kompetenzen der Kinder, ohne dabei Risiken und Probleme zu ignorieren oder zu unterschätzen. Von uns Fachkräften werden insbesondere die *kindlichen Basiskompetenzen* (Selbstwahrnehmung, Selbstwirksamkeit, Selbststeuerung, Soziale Kompetenz, Umgang mit Stress, Problemlösefähigkeiten), aber auch die *sozialen Ressourcen* in der Kita als Bildungseinrichtung (s. markierte Punkte in der Tabelle) gefördert und positiv verstärkt. Zudem sehen wir auch unsere Rolle als (außerfamiliäre) feinfühlig Bindungspersonen der Kinder ebenso wie die Rolle als Erziehungs- und Bildungspartner*innen der Eltern als wesentlich für die Resilienzentwicklung.

Verfasst von Dajana Megert (Juni 2024)



Recht auf besondere Fürsorge
und Betreuung bei Behinderung

6. Intervenierender Kinderschutz

6.1 Verfahren bei gefährdetem Kinderschutz außerhalb der Kindertageseinrichtung

Nachdem wir uns in Kapitel 3 mit den Begrifflichkeiten in Bezug auf Kindeswohlgefährdung beschäftigt haben und dargestellt haben, wie wir als Einrichtung die jeweiligen Begriffe definieren, um sie uns im Alltag greifbarer zu machen, folgen nun konkrete Verfahrensabläufe. Wir arbeiten verbindlich nach diesen Verfahrensabläufen, wenn ein Verdachtsfall in der Einrichtung aufkommt.

Wann handelt es sich um eine Kindeswohlgefährdung?

Laut dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Im Alltag eines Kindes können immer wieder Situationen auftreten, in denen die Grundbedürfnisse des Kindes nicht zeitnah oder optimal erfüllt werden können. Dies heißt aber nicht, dass es sich gleich um eine Kindeswohlgefährdung handelt. Laut Bundesgerichtshof handelt es sich erst um Kindeswohlgefährdung, wenn „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ. 1956, S. 350). Dies bedeutet, dass eine Kindeswohlgefährdung folgende Kriterien beinhaltet:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig sein
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

Gerichtsrelevante Gefährdungsmomente	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Personensorgeberechtigten
Vernachlässigung	Unterlassung von ausreichender Ernährung, Kleidung, Körperpflege medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung u.a.
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren u.a.
Gewalt, physische Miss-handlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln u.a.
Sexueller Missbrauch	<ul style="list-style-type: none"> - Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen - Nötigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen - Aufforderung an das Kind sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u.a.
Seelische Misshandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen dem Kind gegenüber u.a. - Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied; - Aufforderung an das Kind andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln u.a.
Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt	<p>Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter/des Vaters u.a.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Schuldgefühlen für das Verhalten der Eltern/des Vaters/der Mutter - Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern - Gefühlsambivalenz u.a.
Erscheinungsbild des Kindes	
Körperlich	<ul style="list-style-type: none"> - Unterernährt - Unangenehmer Geruch - Unversorgte Wunden - Chronische Müdigkeit - Nicht witterungsgemäße Kleidung - Hämatome - Narben - Krankheitsanfälligkeit - Knochenbrüche - Auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich - Körperliche Entwicklungsverzögerungen

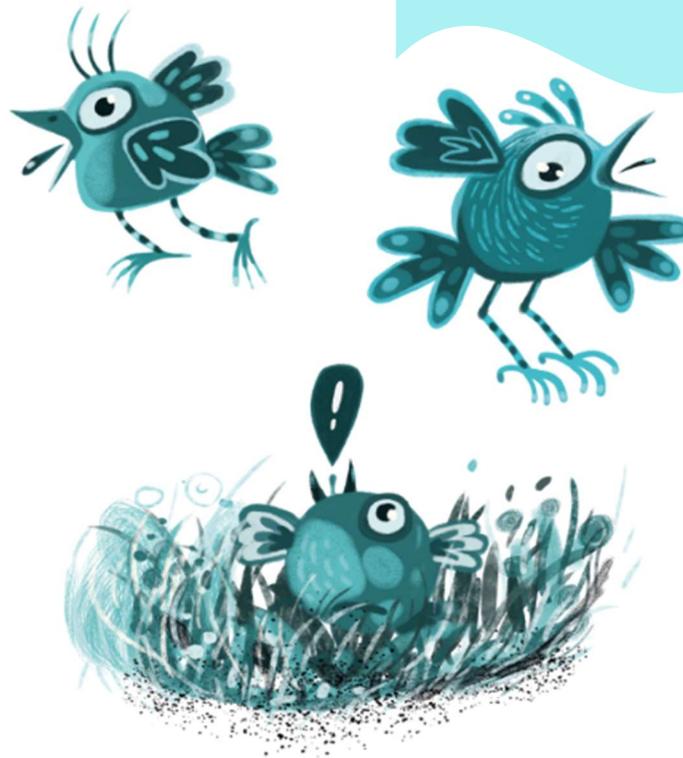
	- Usw.
Kognitiv	- Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize - Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen - Konzentrationsschwäche - Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung
Psychisch	- Apathisch - Traurig - Aggressiv - Schreckhaft - Unruhig - Schüchtern - Verschlussen - Usw.
Sozial	- Hält keine Grenzen und Regeln ein - Distanzlos - Blickkontakt fehlt - Beteiligt sich nicht am Spiel - Usw.
Auffälligkeiten	- Schlafstörungen - Jaktationen - Essstörungen - Einnässen - Einkoten - Stottern - Konsum psychoaktiver Substanzen - Selbstverletzung - Sexualisiertes Verhalten - Schuldistanz - Streunen - Delinquenz - Lügen - Usw.

Handlungs- und Notfallplan

In unserer Einrichtung spielen die Beobachtung der Kinder und der Kontakt zu den Eltern eine große Rolle. Fällt uns im Zuge dessen etwas im Verhalten der Kinder, der Eltern oder anderer Bezugspersonen auf, wird dies zunächst im Kleinteam gruppenintern, später dann gruppenübergreifend besprochen. Kommt dabei der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung auf, greifen die folgenden Ablaufschemata und der Fall wird bearbeitet. In Vorbereitung darauf, gerade wenn keine eindeutige Situation vorliegt, nutzen wir die KiWo-Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen der KVJS Jugendhilfe-Service (siehe Anhang KIWO). Diese betrachtet verschiedene Bereiche (z.B. Lebensumfeld, Entwicklungsstand, Verhalten der Eltern) die Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung sein können. In den Erläuterungen zum Ablaufschemata gehen wir noch

genauer auf unseren Umgang mit den Einschätzungsskalen ein. Des Weiteren wird immer versucht ein klärendes Gespräch mit den Eltern zu führen, solange dies nicht dem Kind schaden könnte. Erhärtet sich der Verdacht und das Jugendamt wird informiert, so wird der regionale Meldebogen (siehe Anhang „Meldebogen § 47) über besondere Vorkommnisse ausgefüllt und an den zuständigen Sacharbeiter (Ariane Schwedler) im Jugendamt übermittelt. Ein Leitfaden darüber, wann eine solche Meldung erfolgen muss liegt ebenfalls in der Einrichtung vor (s. A. Schaubild Meldepflicht § 47).

Rechte und Pflichten der Eltern



Meldepflichtig gem. § 47 SGB VIII sind:

1. Betriebserlaubnisrelevante Veränderungen

- Name und Standort der Einrichtung
- Anzahl der verfügbaren Plätze
- Längerfristige Veränderungen der Betreuungszeiten
- Name, Qualifikation und Beschäftigungsumfang von Leitung und Fachkräften
- Änderungen der Konzeption (Nur gravierende Veränderungen des Leistungsbildes der Einrichtung, welche Auswirkungen auf räumliche, fachliche, wirtschaftliche oder auch personelle Voraussetzungen haben)
- Bevorstehende/ drohende Schließung
- Ausnahmegenehmigung (4 Wochen vorher)

2. Ereignisse, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen/gefährden können („Besonderes Vorkommnis“)

Gefährdung / Schädigung durch Mitarbeiter*innen

- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Schwere Unfälle, z.B. Vergiftungen, Verbrennungen
- Übergriffe und Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt, entwürdigende Handlungen
- Suchtprobleme von Mitarbeitenden

Straftaten von Mitarbeiter*innen

- Straftaten oder Verdacht auf Straftaten
- Bekannt gewordene Ermittlungsverfahren
- Eintragungen in Führungszeugnisse gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII

Katastrophen

- Feuer, Explosion
- Sturm- oder Wasserschaden

Gefährdung/Schädigung durch andere Kinder

- Körperverletzungen
- Sexuelle Gewalt
- Gravierende selbstgefährdende Handlungen

Weitere Ereignisse

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (+ Meldung an das Gesundheitsamt)
- Mängelfeststellung und / oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z.B. Bauamt / Gesundheitsamt)

3. Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Anwendung des Schutzkonzeptes gemäß Vereinbarung

4. Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können (strukturelle und personelle Rahmenbedingungen)

- Wiederholte und / oder andauernde Unterschreitung der Mindeststandards nach §§ 25a-25d HKJGB
- Erheblicher Personalausfall, Vakanzen im Leitungsbereich, Mobbing, Dauerstreitigkeiten
- Fehlende wirtschaftliche Voraussetzungen (z.B. anhaltende Unterbelegung)
- Dauerkonflikte mit Eltern (-vertretung), häufig negative Presse
- Gravierende oder wiederholte Beschwerden über die Einrichtung
→ **Gemeinsame Reflexion von Träger und Fachaufsicht**

Wie wird gemeldet?

Erstmeldung unmittelbar per Email oder telefonisch. Meldebogen „Besondere Vorkommnisse“ innerhalb von 1-2 Wochen schriftlich (online als PDF verfügbar)

Name und Anschrift der Einrichtung

Ereignisdarstellung

- Art, Ort, Zeitpunkt
- Name des Kindes, Geburtsdatum
- Namen weiterer beteiligter Personen

Angaben zur Einrichtung

- Gruppenart
- Betreuungsdienst: Name, Qualifikation & Umfang des Einsatzes der Mitarbeiter*innen

Angaben über erfolgte, eingeleitete und / oder vorgesehene Maßnahmen

Angaben

- über Informationsweiterleitung an Personensorgeberechtigte
- über andere, mit der Bearbeitung befassten, Behörden
- zu weiteren Informationen, z.B. Öffentlichkeitswirksamkeit

Angaben zur Bewertung des Ereignisses und dem Ziehen von Konsequenzen

⇒ Fachaufsicht nimmt Kontakt mit der Einrichtung und dem Träger auf

Meldebogen
Besondere Vorkommnisse gemäß § 47 (2) SGB VIII

1. Name und Anschrift der Tageseinrichtung sowie des Trägers

Einrichtung: Name:	Träger:
Straße:	
Ort/Stadtteil:	
Telefon:	
Leitung:	Meldung durch:

2. Ort, Zeitpunkt und Art des besonderen Vorkommnisses und dessen Schilderung

Ort:
Zeitpunkt:
Art:
Schilderung:

3. Daten des beteiligten Personals und der beteiligten Kinder

Personal Name:	Kind Name und Geburtsdatum:
Funktion:	Sorgeberechtigte:
Name:	Name und Geburtsdatum:
Funktion:	Sorgeberechtigte:
Name:	Name und Geburtsdatum:
Funktion:	Sorgeberechtigte:

4. Erste Sofortmaßnahmen

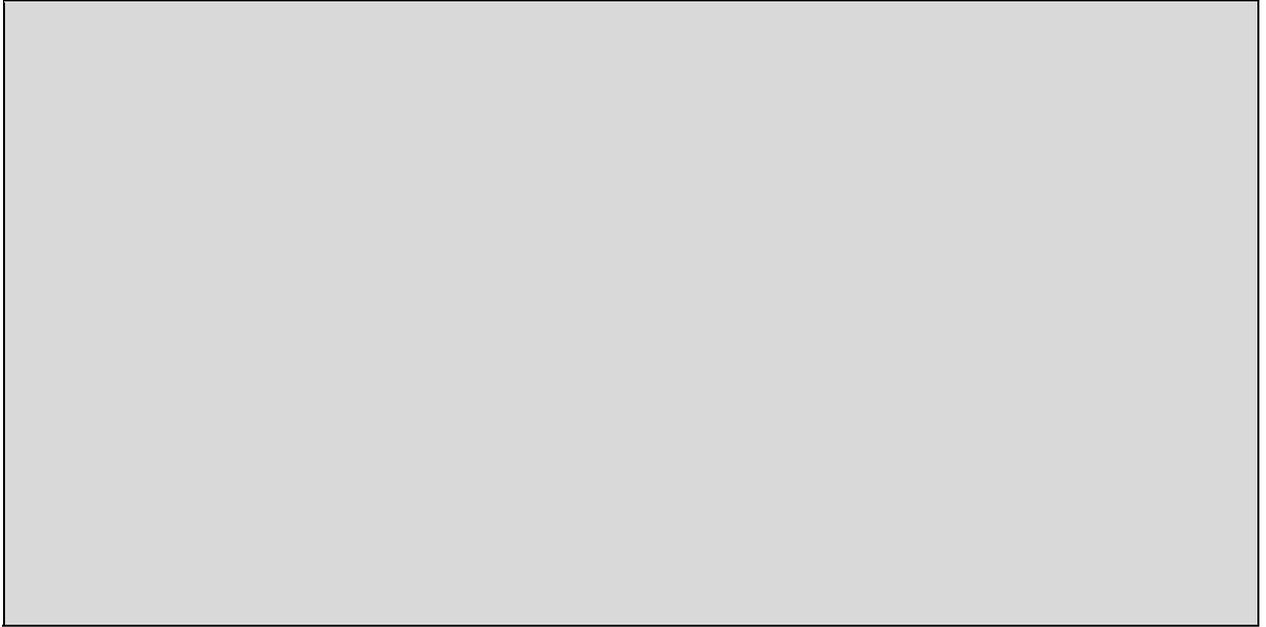
5. Eingeleitete Interventionen

6. Vorläufige Einschätzung des Gefährdungspotenziales

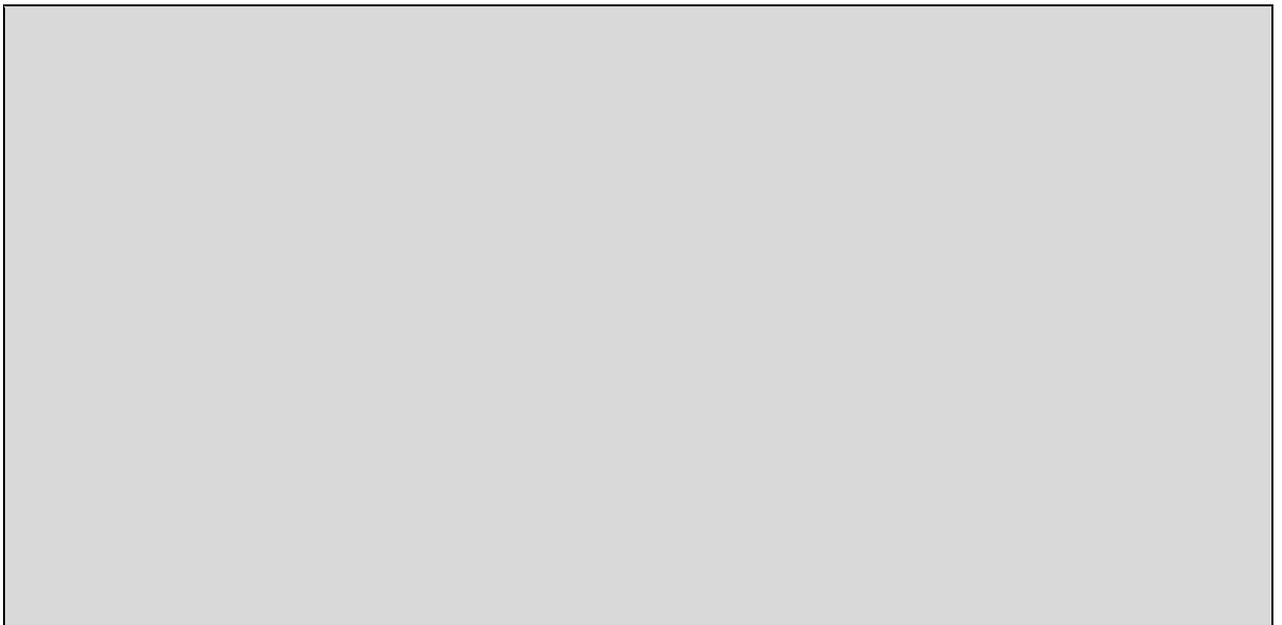
7. Sorgeberechtigte Personen wurden informiert?

ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
-----------------------------	-------------------------------

8. Evtl. weitere wichtige Informationen



9. Weitere Handlungsschritte



_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Trägers
---------------------	-----------------------------------

Verfahrensablauf

1.) Systematische Darstellung ⁸

Verantwortlichkeiten	Vorlagen (Eingabe/Input)	Prozessablauf	Zu erstellende Dokumentation (Ausgabe/Output)
	Arbeitshilfe des Paritätischen	Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	
MA	Anlage 1: Beobachtungsbogen	Schritt 1: Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten	Anlage 1: Dokumentation
MA	Anlage 2: Interner Beratungsplan	Schritt 2: Information an Leitung und Team	Anlage 2: Beratungsplan
L		Ist professionelle Hilfe nötig? nein ▶	= Zusammenfassung
		Weitere Beobachtung	
L		Schritt 3: Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	Anlage 3: Beratungs- oder Hilfeplan
MA/L/FK	Vorlage 3: Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan	Schritt 4: Gemeinsame Risikoabschätzung	
L		Sofortiges Handeln ja ▶	Dringend: dokumentieren
		Sofortige Einschaltung des ASD und Information an Eltern	
		nein	
MA/L/FK		Gesprächsvorbereitung Elterngespräch	
		1	

Legende:

MA: Mitarbeiter*in, L: Leitung, FK: Fachkraft nach § 8a SGB VIII

⁸ Deutscher Paritätischer Gesamtverband e.V. (2022) *Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen; Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Institutionen*; (5. Überarbeitete Auflage) https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/kita/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_auflage-5_2022.pdf

Verantwortlichkeiten	Vorlagen (Eingabe/Input)	Prozessablauf	Zu erstellende Dokumentation (Ausgabe/Output)
L	Vorlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren	<p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">▼</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Schritt 5: Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten </div> <p style="text-align: center;">▼</p>	Anlage 3: Gesprächsprotokoll mit gemeinsamer Unterzeichnung
L	Alle Dokumente	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs-/Hilfeplans = Zielvereinbarung </div> <p style="text-align: center;">▼</p>	Anlage 3: Hilfeplan mit Zielvereinbarung, Zeitplan, Unterschriften
L		<p style="text-align: center;">Schritt 7 <i>Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?</i></p> <p style="text-align: center;">▼</p>	Anlage 3: Gesprächsprotokoll mit gemeinsamer Unterzeichnung
L		<p style="text-align: center;">nein</p> <p style="text-align: center;">▼</p>	Protokoll und Beschluss
L		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Schritt 8: Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen </div> <p style="text-align: center;">▼</p>	Protokoll
L	Vorlage 5: Inanspruchnahme des ASD vorbereiten	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Unter Umständen erneute Hinzuziehung der Fachkraft nach § 8a </div> <p style="text-align: center;">▼</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Schritt 9: Gespräch und Vereinbarung mit Sorgeberechtigten und Hinweis auf sinnvolle/ notwendige Einschaltung des ASD </div> <p style="text-align: center;">▼</p>	Anlage 3: Protokoll der Vereinbarung mit gemeinsamer Unterzeichnung
MA		<p style="text-align: center;"><i>Verbesserung der Situation</i></p> <p style="text-align: center;">▼</p>	
L		<p style="text-align: center;">Schritt 10: Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten</p>	

Erläuterungen zu den einzelnen Schritten⁹

Schritt 1: Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

Dieser Schritt beinhaltet zunächst, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und von anderen pädagogischen Problemen zu unterscheiden.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Kindeswohlgefährdung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

Die derzeit häufiger veröffentlichten Listen zum „Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdungen“ entsprechen offenbar einem dringenden Bedürfnis von Fachkräften nach Konkretisierung des sehr vieldeutigen Begriffs Kindeswohlgefährdung. Solche Listen sind zum einen von unterschiedlicher Qualität und zum anderen muss beachtet werden, dass sich aus ihnen grundsätzlich keine Antworten ergeben. Sie können lediglich dabei helfen, die Fragen, die man sich stellt, zu sortieren und zu konkretisieren. Wichtig ist dabei, dass man sich durch solche Arbeitshilfen nicht dazu verleiten lässt, Probleme, auf die ohne Zweifel fachlich reagiert werden muss, übermäßig zu Problemen von Kindeswohlgefährdungen zu machen.

Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dass eine pädagogische Einrichtung generelle Strukturen und Verfahren der fachlichen Auseinandersetzung und fachlichen Unterstützung hat – gänzlich unabhängig von den Verfahren nach § 8a SGB VIII. Im Rahmen dieser Strukturen und Verfahren können irritierende Wahrnehmungen von kindlichem Verhalten, Schwierigkeiten im Gespräch mit den Eltern oder auch Unsicherheiten in Bezug auf eigene Verhaltensweisen bearbeitet werden (Fachgespräche, Supervision, kollegiale Beratung etc.)

Es wäre fatal, wenn Kolleg*innen, die Unterstützung oder Beratung in einer Frage brauchen, jetzt jeweils das Problem als Problem einer Kindeswohlgefährdung deuten würden.

⁹ Deutscher Paritätischer Gesamtverband e.V. (2022) *Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen; Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Institutionen*; (5. Überarbeitete Auflage) https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/kita/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_auflage-5_2022.pdf

Eine Einrichtung sollte sehr darauf achten, dass diese Grenzen und Unterscheidungen bewusst gehalten werden.

Letztlich kommt man nicht darum herum: Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, kann man nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Eine erste Orientierung, um eben auch Unsicherheiten ein Stück weit zu minimieren, bietet für uns wie schon genannt, die KiWo-Einschätzungsskala sowie die Tabelle „Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung“ (siehe Anhang).

WICHTIG

Der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ ist, ebenso wie der Begriff der Kindeswohlgefährdung, ein sogenannter **unbestimmter Rechtsbegriff**. Der Gesetzgeber erwartet gleichwohl eine Unterscheidung zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

Nicht die – möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit **hoher Wahrscheinlichkeit** zu erwartende **schwere Schädigung** des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung löst ein **Verfahren nach § 8a SGB VIII** aus.

Schritt 2: Information an Leitung und Team

Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich.

Die Einbeziehung der Eltern und des Kindes bzw. Jugendlichen erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit

erfahrenen Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden.

Schritt 3: *Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft*

Die Einschaltung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz in Fragen des Kinderschutzes erfolgen. Darüber hinaus kann ein frühzeitiges Einschalten einer solchen Fachkraft durch deren persönliche Distanz die emotionale Nähe aller unmittelbar Beteiligten ausgleichen. Dieser externe Blick ist von großer Bedeutung, da die Außenperspektive immer mehr Facetten des Geschehens preisgibt. Je nach Problemlage muss diese Fachkraft unterschiedliche Erfahrungen und Kompetenzen haben – im Hinblick auf Kleinstkinder andere als im Hinblick auf Jugendliche, die sich prostituieren, im Hinblick auf sexuellen Missbrauch andere als im Hinblick auf Vernachlässigung.

Die für unsere Einrichtung zuständige ISEF ist Frau Bülow

(06421 201 5725/ S.Buelow.erziehungsberatung@marburg-stadt.de)

Schritt 4: *Gemeinsame Risikoabschätzung*

Die zugezogene insoweit erfahrene Fachkraft wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und Ihrer Schilderungen mit Ihnen eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vornehmen. Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet.

Es wird dabei geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trägereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten. Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind.

Besteht keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des*der Jugendlichen, wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

Besteht eine unmittelbare und **akute Gefährdung** für das Kind bzw. würde eine solche Gefährdung durch die in „Schritt 5“ vorgesehene Information der Personensorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst, ist eine sofortige Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes einzuleiten.

Schritt 5: *Gespräch mit Eltern /anderen Sorgeberechtigten*

Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Das Kind oder der*die Jugendliche wird in altersgerechter Weise einbezogen. Dieses Gespräch kann, muss aber nicht, zusammen mit der externen insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgen, wenn die Beteiligten dem zustimmen. In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Einrichtung informiert und bei ihr auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen in Frage gestellt ist.

Schritt 6: *Aufstellen eines Beratungs- und / oder Unterstützungsplans*

Ziel dieses Gesprächs ist, gemeinsam mit den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- oder Unterstützungssysteme bzw. -möglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen. Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird.

Eine Wahrnehmung des Schutzauftrags heißt nicht, einseitige Maßnahmen vorzuziehen, sondern mit den Familien Wahrnehmungen über **Defizite und Gefährdungen** zu besprechen und mit Ihnen ein **Hilfeverständnis** zu entwickeln. Die wesentliche Herausforderung besteht dabei darin, den Kontakt mit den Eltern im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demütigt, sondern die **Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt** und Veränderung ermöglicht.

Schritt 7: *Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?*

Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe (z. B. Erziehungsberatung etc.) gelungen ist, gilt es, weiter darauf zu achten, ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen und die zum ursprünglichen Handeln Anlass gebenden Situationen nicht mehr – oder nicht mehr in dieser Intensität (Risiko)– auftreten. Die Einrichtung hat über einen zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Beratungs- und Unterstützungsplans zu begleiten, die Effekte einzuschätzen, gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen und Erfolgs- wie Abbruchkriterien zu definieren. Dies kann nur fall- und situationspezifisch erfolgen und muss kontinuierlich Gegenstand einer systematischen Dokumentation sein.

Schritt 8: *Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen*

Möglicherweise muss festgestellt werden, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen. Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind unter anderem:

Die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar

- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend.

In diesen Fällen ist eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft nötig. Möglicherweise führt diese Einschätzung zu einer Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis 8. Möglicherweise führt die erneute Risikoabschätzung aber auch zu der Einschätzung, dass die (beschränkten) Möglichkeiten der Einrichtung mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne die Gefährdungssituation des Kindes nachhaltig verbessert zu haben.

Schritt 9: *Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle oder erforderliche Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)*

In der Praxis ist es an dieser Stelle in aller Regel ein geeigneter und vernünftiger Schritt, die Personensorgeberechtigten auf Folgendes hinzuweisen: Aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes und die bisher nicht ausreichend erscheinenden Verbesserungen der Situation ist hier und jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg. *In Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in der Familie ist ein Gespräch mit den Eltern erst nach Rücksprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) geboten.* Damit wird der Prozess von Hilfe und Kontrolle der Ergebnisse auf breitere Füße gestellt.

Die Fachkräfte aus der Einrichtung haben hierbei aufgrund ihres **Vertrauensverhältnisses** zur Familie eine nicht zu unterschätzende Lotsenfunktion.

Schritt 10: Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten

Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein – und die Eltern oder Personensorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt (siehe oben) ablehnen –, muss die Institution das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden. Über diesen Schritt der Einrichtung sind die Eltern zu informieren. Nach Möglichkeit sollte im Vorfeld geklärt sein, wer im Jugendamt konkret für die Entgegennahme dieser Information zuständig ist. Es sollte eine konkrete Kenntnis voneinander und eine fallunabhängige Zusammenarbeit der Fachkraft im Jugendamt und der Fachkräfte in der Einrichtung geben. Das Jugendamt sollte dann die Einrichtung über sein weiteres Vorgehen informieren und mit ihr in fachlichem Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes bleiben.

Abschließend zu beachten:

Der **§ 8a SGB VIII** ist kein Meldeparagraf. Es geht nicht darum, sich der fachlichen Aufgabe und Verantwortung dadurch zu entledigen, dass Mitteilungen an den ASD weitergegeben werden, in der Erwartung, dass nun andere handeln und tätig werden. Das Gesetz sieht dies für den Fall vor, dass Bemühungen und Anstrengungen des Trägers und der Fachkräfte zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls gescheitert sind.

Die Anlagen zur Dokumentation befinden sich im Anhang

6.2 Verfahren bei vermuteter Gefährdung des Kindeswohls durch Fachkräfte/Mitarbeiter*innen der Einrichtung

Situationen, die einen Verdacht auf Machtmissbrauch, Übergriffe oder Gewalt durch Fachkräfte auslösen, können ganz unterschiedlich aussehen. Möglicherweise machen Kinder oder Jugendliche Andeutungen oder eine Fachkraft beobachtet, dass eine andere Fachkraft übergriffiges Verhalten zeigt. Da es eine Vielzahl an Fallkonstellationen gibt, ist zu bedenken, dass es kein klares Ablaufschema geben kann, nach welchem man in jedem Fall vorgehen kann. Die folgenden Empfehlungen und das Vorgehensschemata sollen jedoch eine gute Grundlage und Orientierungsmöglichkeit bilden. Grundsätzlich sind wir darin bestrebt, so früh wie möglich eine externe fachliche Begleitung hinzuzuziehen.

Die folgenden Empfehlungen sind zu beachten:¹⁰

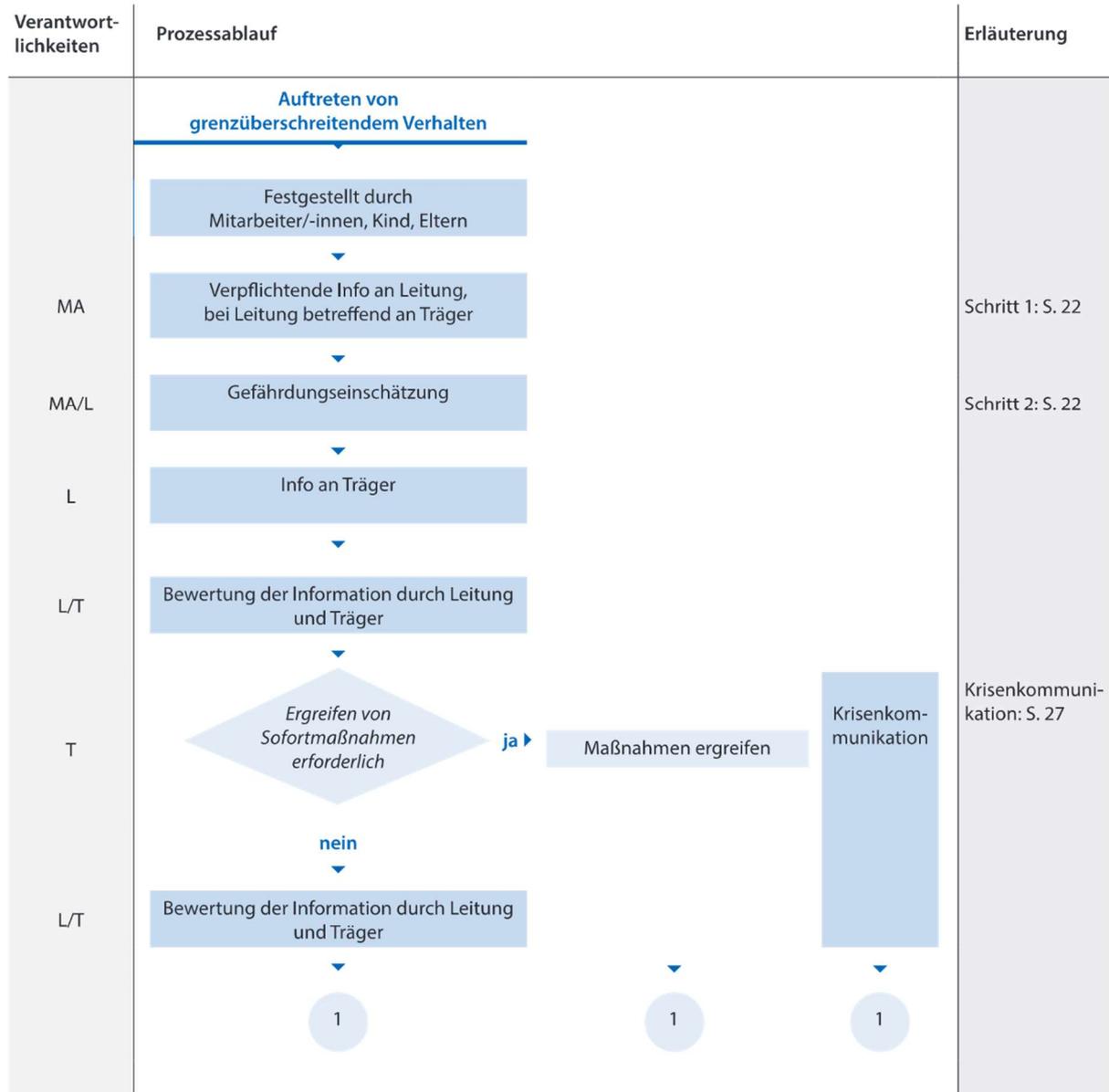
- Bewahren Sie Ruhe.
- Interpretieren Sie die Situation nicht. Notieren Sie, was Ihnen aufgefallen ist und was das Kind bzw. der jugendliche Mensch gesagt hat. Halten Sie fest, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde. Was haben Sie von wem gesehen, gehört, und was sind Ihre Gefühle.
- Informieren Sie Ihre Leitung. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- Sollte der Verdacht Ihre Leitung betreffen, informieren Sie Ihren Träger.
- Halten Sie Kontakt zu dem Kind oder Jugendlichen, aber versprechen Sie nicht, dass Sie alles für sich behalten werden.
- Stellen Sie in keinem Fall die verdächtige Person zur Rede. Dadurch kann das Kind oder der/die Jugendliche zusätzlich gefährdet werden.

Zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln. Das ist umso wichtiger, wenn der Verdacht von Eltern oder Außenstehenden an uns herangetragen wird.

¹⁰ Deutscher Paritätischer Gesamtverband e.V. (2022) *Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen; Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Institutionen*; (5. Überarbeitete Auflage) https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/kita/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_auflage-5_2022.pdf

Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch¹¹ durch Fachkräfte in Institutionen¹⁶

1.) Systematische Darstellung

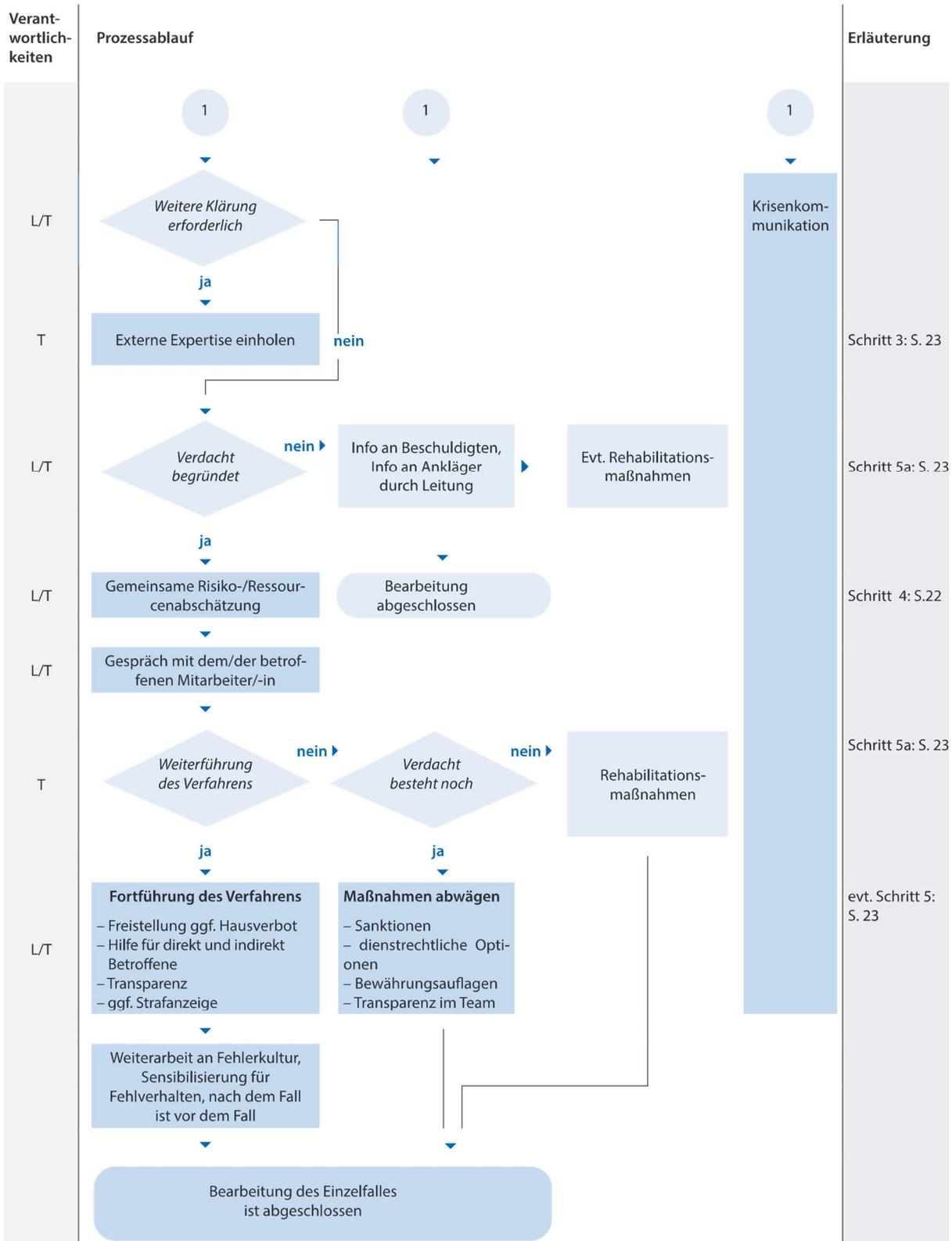


Legende:

MA: Mitarbeiter*in, L: Leitung, T: Träger

¹⁶ Der Paritätische Hamburg (2010): Arbeitshilfe Kinderschutz in Einrichtungen, S. 44f.

¹¹ Deutscher Paritätischer Gesamtverband e.V. (2022) *Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen; Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Institutionen*; (5. Überarbeitete Auflage) https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/kita/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_auflage-5_2022.pdf



Schritt 1 *Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)*

Mitarbeiter*innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine*n andere*n Beschäftigte*n (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

Schritt 2 *Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen / Träger bzw. Geschäftsführung informieren*

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch den*die Mitarbeiter*in) an den Träger bzw. die Geschäftsführung. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder oder Jugendlichen.

Schritt 3: Externe Expertise einholen

a) Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten.

Diese kann sowohl:

- die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch
- ein*e Ansprechpartner*in einschlägiger Beratungsstellen sein.

Scheuen Sie diesen Schritt nicht. Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendliche betreffen, sind für alle Beteiligten oft emotional besetzt.

Nur durch den einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen

Blick von außen wird Ihnen eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigtem/Beschuldigter, Team und anderen Eltern gelingen.

b) Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

Schritt 4: Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung:

gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:

- **Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in**

(Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung des*r Mitarbeiter*in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Betriebsrats)

- **Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten** (Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Schritt 5: Grundsätzliches

Es muss darum gehen, das betroffene Kind oder die*den Jugendliche*n, deren oder dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch den*die Mitarbeiter*in zu schützen. Die oben genannten Schritte sind Empfehlungen, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist, dass Sie einen Plan haben, wann Sie wen und wie informieren wollen. Stimmen Sie sich hier eng mit Ihrer externen Beratung ab.

Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden

- Meldung an die Kita- bzw. Heimaufsicht (gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

Maßnahme des Trägers

- gegebenenfalls sofortige Freistellung des*r Mitarbeiter*in
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den*die Mitarbeiter*in
- gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern!

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern sollten Sie unbedingt zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, da Sie dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Beziehen Sie Ihre externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

*Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: **Soviel wie nötig, sowenig wie möglich**. Auch hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. In jedem Fall muss die Offenlegung von „Täter*innenwissen“ vermieden werden. Der „**Opferschutz**“ muss gewährt als auch sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu „übler Nachrede“ bieten.*

Schritt 5a: Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren

- siehe Kapitel 6.2.2 Rehabilitationsverfahren

Schritt 6: Reflexion der Situation

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen / anpassen

6.2.2 Rehabilitationsverfahren

Stellt sich heraus, dass sich ein Verdacht gegen einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin nicht bewahrheitet und diese oder dieser fälschlicherweise beschuldigt wurde, so bedarf es einem Verfahren, das das Ansehen und die Arbeitsfähigkeit des Betroffenen wiederherstellen. Das sogenannte **Rehabilitationsverfahren**. Ein ausgesprochener und nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

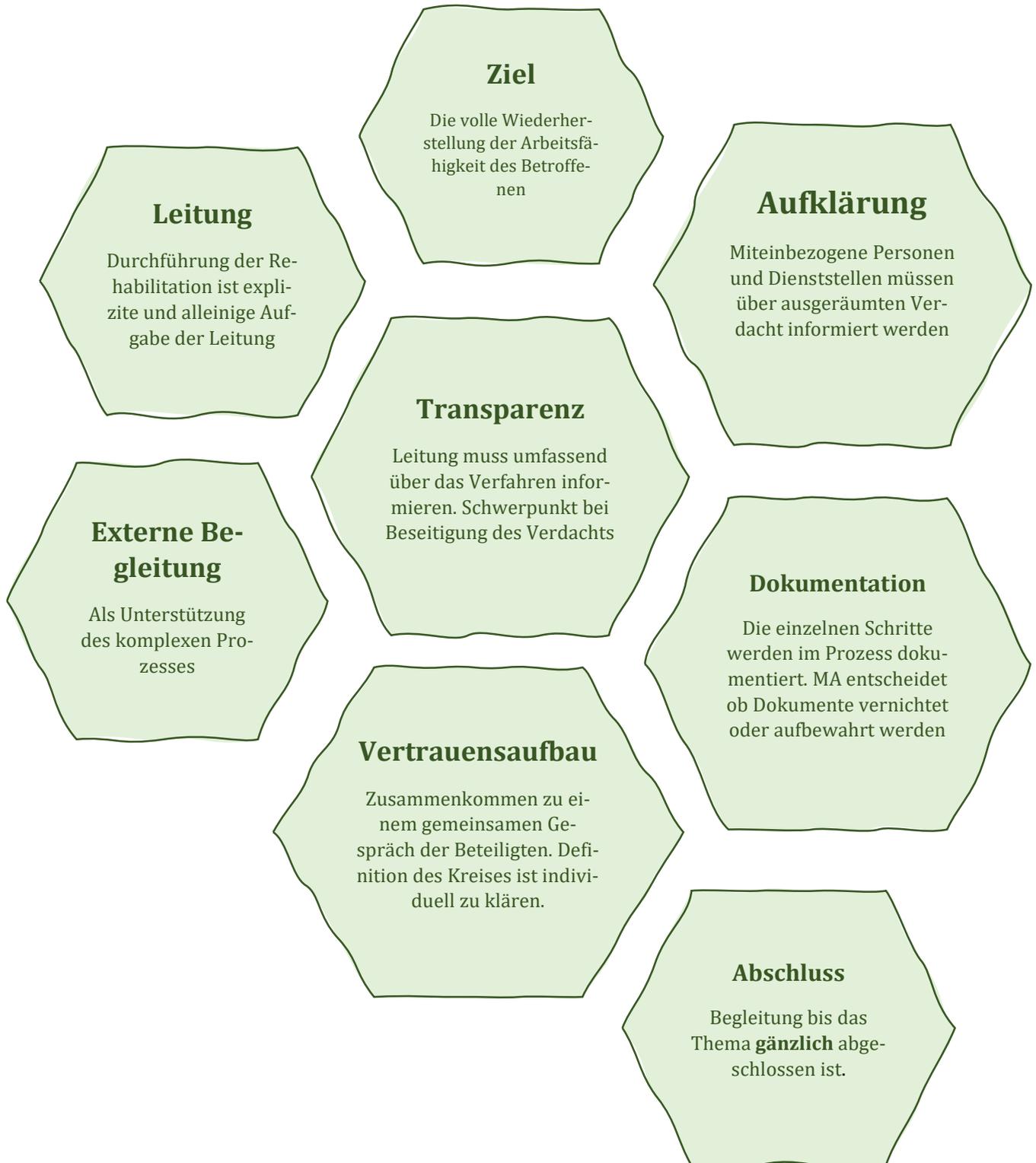
Da auch hier jeder einzelne Fall einer individuellen Betrachtung bedarf, wird in diesem Schutzkonzept kein fertiger Prozessablauf beschrieben, der bei einem Rehabilitationsverfahren abgearbeitet wird. Vielmehr sollen Leitlinien und Orientierungshilfen die Möglichkeit eröffnen ein solches Verfahren für alle Beteiligten gut zu gestalten. Außerdem ist zu bedenken, dass das Verfahren keine umfassende Garantie gibt, dass eine vollständige Rehabilitation erreicht werden kann. Nichtsdestotrotz werden in unserer Einrichtung mögliche Rehabilitationen der Mitarbeiter:Innen mit der gleichen Sorgfalt bearbeitet, wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts.

Wir stellen sicher, dass wir als Einrichtung alle erforderlichen Ressourcen sowohl in die institutionelle Wiedereingliederung als auch in die Wiederherstellung der Reputation unserer Mitarbeiter:Innen investieren.¹²¹³

¹² Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt (2024) *Baustein 9: Rehabilitationsverfahren bei Falschbeschuldigung (sexualisierter) Gewalt* <https://psg.nrw/wp-content/uploads/2024/02/schutzkonzepte-psg-baustein-9-rehabilitation.pdf>

¹³ Deutscher Paritätischer Gesamtverband e.V. (2022) *Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen; Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Institutionen*; (5. Überarbeitete Auflage) https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/kita/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_auflage-5_2022.pdf

Was gilt im Rehabilitationsprozess zu beachten?



6.3. Verfahren bei gefährdetem Kinderschutz zwischen Kindern

Es kann vorkommen, dass Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter übergriffige, aggressive oder sexuelle Verhaltensweisen gegenüber anderen Kindern zeigen. Dabei ist es nicht immer leicht zu beurteilen, ob diese Verhaltensweisen alters- und entwicklungsentsprechend oder (sexuell) auffällig sind. Bei dieser Einschätzung spielen viele Faktoren eine wichtige Rolle wie z.B. individuelle Werte, Haltungsfragen oder auch Erfahrungswerte der Fachkräfte.

Um eben diesen Unterschied zwischen „normalen“ altersgerechtem Verhalten oder möglichen übergriffigen Verhalten zu definieren, ist höchste Priorität, dass unser Team umfassende Kenntnisse über die (sexuelle) Entwicklung von Kindern hat. Die Beratungsstelle Wildwasser e.V. ist unser direkter Ansprechpartner und schult unser Team zudem in regelmäßigen Abständen zu Themen, die die kindliche Sexualentwicklung betreffen. Wir sind damit beschäftigt als Team diesbezüglich eine klare Haltung zu entwickeln und Unsicherheiten zu minimieren.

Wir sehen unsere Aufgabe darin, einen wirksamen Schutz vor Übergriffen sowie die Entwicklung von Maßnahmen gegen die Gefährdung der Kinder untereinander sicherzustellen.

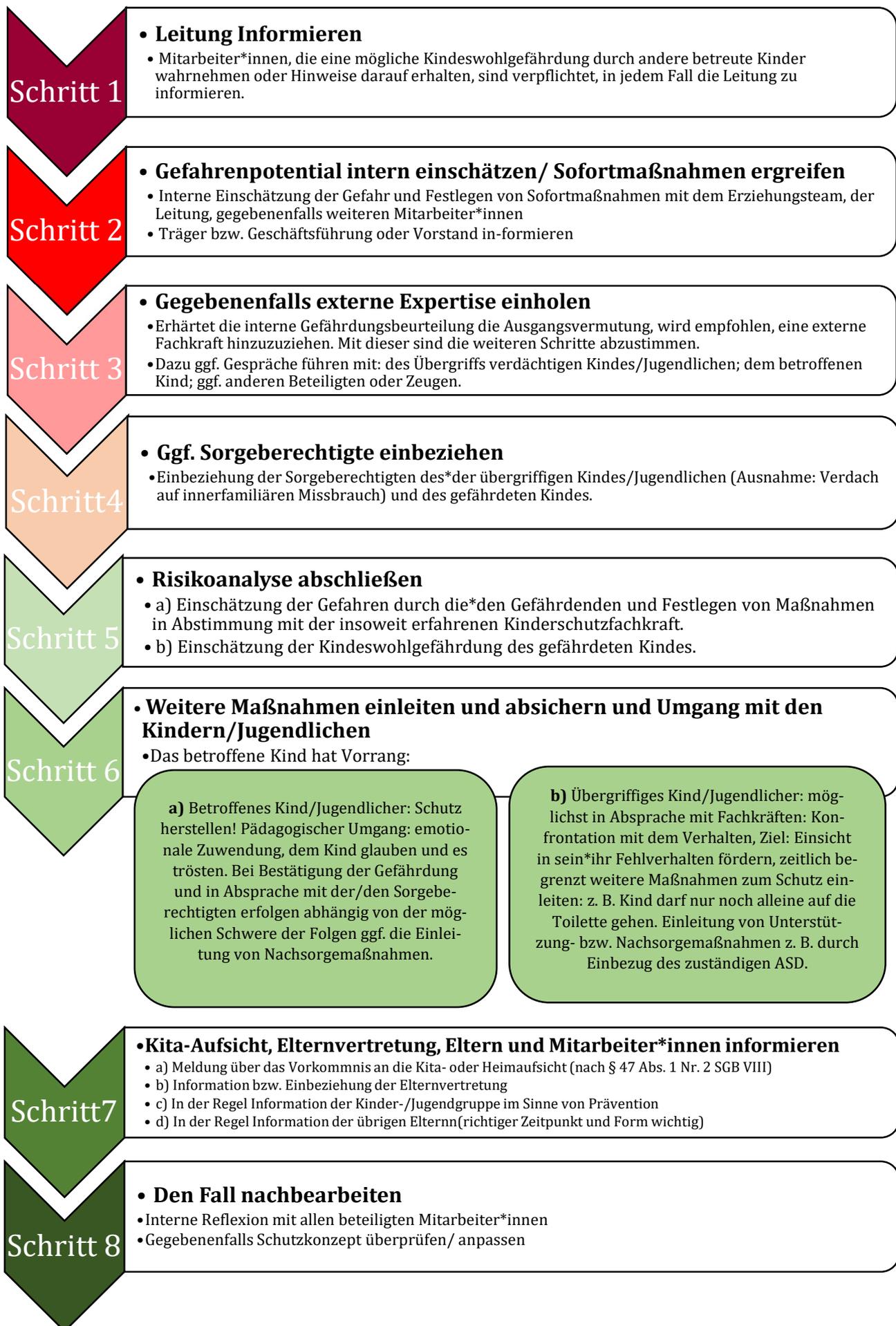
„Die Bandbreite der Verhaltensweisen, die für andere Kinder schädlich sein könnten, ist enorm. Für einen angemessenen Umgang mit sexuell auffälligen und sexuell aggressiven Jungen und Mädchen ist deshalb ein differenzierter Blick unerlässlich“

Dirk Bange; „Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen“ Vortrag 2013

*Wir als Einrichtung tragen die Verantwortung für **alle** Kinder.
Auch (sexuell) übergriffige Mädchen, Jungen, transidente, nichtbinäre
oder intergeschlechtliche junge Menschen haben ein Recht auf Hilfe*

Der folgende Verfahrensablauf dient zu einer allerersten Orientierung, wenn es zu übergriffigen Verhalten zwischen Kindern kommt. Wir empfinden es als unerlässlich, in solch einem Fall direkt externe Beratung in Anspruch zu nehmen.¹⁴

¹⁴ Deutscher Paritätischer Gesamtverband e.V. (2022) *Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen; Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Institutionen*; (5. Überarbeitete Auflage) https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/kita/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_auflage-5_2022.pdf



Außerdem zu beachten in allen Fällen von Kindeswohlgefährdung

- Situation beobachten und dokumentieren, nicht interpretieren
- Kontakt zum Kind halten
- Wenn möglich eine zweite Fachkraft oder andere Person dazu holen
- Absichern, dass keine Information willkürlich nach außen dringt, die interne Kommunikation hat Vorrang
- Alle nötigen Beteiligten schnellstmöglich ins Boot holen
- Bei akuter, schwerwiegender Gefahr Jugendamt/Polizei einschalten
- Meldepflicht,
- Datenschutz
- Dienst- und Arbeitsrechtliche Maßnahmen
- Strafanzeige

7. Beschwerdeverfahren

Als lernende Institution ist unsere Kita offen für jegliche Rückmeldungen, Kritik, und Verbesserungsvorschläge. Für die Kita stellt Beschwerdeverfahren eine Form der Weiterentwicklung von Qualität dar und unterstützt ein gutes Gelingen der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und die Beziehungsgestaltung mit den Kindern.

Beschwerdeverfahren erweitern die Partizipationspraxis von Kindertageseinrichtungen und dienen dem aktiven Kinderschutz indem sie vor Machtmissbrauch schützen. Das Recht von Kindern an Entscheidungen beteiligt zu werden und die eigene Meinung zu äußern ist seit der Implementierung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahre 2012 Bedingung zum Erhalt der Betriebserlaubnis und somit in jeder Kindertageseinrichtung verpflichtend umzusetzen (§ 45 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz). Kinder haben also nicht nur das Bedürfnis ihre Sichtweise kundzutun, sie haben auch das Recht dies zu tun.

Grundsatz ist, dass jede Beschwerde ernst genommen wird.

Auf Grund dessen ist uns ein offener Austausch zwischen Kindern, Eltern, MitarbeiterInnen, Leitung und Träger wichtig und die Beschwerdewege müssen transparent sein. Das Anliegen kann in unterschiedlichen Formen zum Ausdruck gebracht werden, wie zum Beispiel durch Verbesserungsvorschläge, Kritik, Anregungen oder Anfragen. Im Umgang und Austausch miteinander treten wir uns wertschätzend und respektvoll gegenüber.

7.1 Beschwerdeverfahren für Kinder

Beschwerdeverfahren ist ein wichtiges Instrument im Rahmen des Kinderschutzes und der Sicherstellung und Stärkung der Rechte der Kinder. Beschwerdeverfahren stellen eine gute Möglichkeit dar, die Zufriedenheit von Kindern, die bei uns betreut werden, zu steigern und Schwachstellen im Sinne der Qualitätsverbesserung aufzudecken und zu beheben.

Versetzen wir uns in die Situation von Kindern. Für sie ist vieles oftmals unbekannt und neu zu erfahren. *Dabei stehen sie in einem sehr besonderen Verhältnis zu „ihren“ Fachkräften – genauso wie zu ihren Eltern und auch anderen Erwachsenen: diese haben immer Recht beziehungsweise die Macht, und mit ihnen muss das Kind kooperieren.* Kinder nehmen den Tagesablauf in ihrer Kindertagesstätte oft als gegeben und unveränderbar hin. Unsere Kindertagesstätte hat sich jedoch fortwährend und vorrangig am Wohl der Kinder und damit an ihrer positiven Entwicklung zu orientieren.

Kinder sind „Experten in eigener Sache“ und können viel zur Verbesserung ihrer Lebenswelt in der Kindertageseinrichtung beisteuern. Deswegen beteiligen sich Kinder aktiv in unserer Einrichtung. Beschwerden, Kritik, Anregungen, Wünsche sowie Rückmeldungen gehören zur Partizipation von Kindern. Beschwerdeverfahren – ist eine Frage der Haltung!

In unserer Kita führt die Beschäftigung mit dem Beschwerdeverfahren zu einem Aushandlungsprozess zwischen Kindern und Erwachsenen. Grundlage für diesen Prozess ist eine partizipative Haltung der Fachkräfte, die Kindern das Recht zugesteht, ihre Meinung, ihre Anliegen und ihre Beschwerden zu äußern und zu vertreten.

Wenn Kinder erleben, dass Beschwerden erwünscht sind, ernst genommen und bearbeitet werden, ist diese Erfahrung für sie mit zahlreichen Lernchancen verbunden. Kinder erleben ihre eigene Wirksamkeit, ihre Kommunikationsfähigkeit wird verbessert und soziale Kompetenzen werden gestärkt. Die bewusste Wahrnehmung der Beschwerden der Kinder seitens der pädagogischen Fachkraft führt zu einem Hinterfragen von Regeln, Abläufen und bisherigen Vorgehensweisen. Als Kindertageseinrichtung sind wir dadurch in einem stetigen Veränderungsprozess, der die Strukturen an den Bedürfnissen der Kinder ausrichtet. Nicht alle Wünsche der Kinder können erfüllt werden, aber der Alltag wird anhand der Beschwerden der Kinder auf den Prüfstand gestellt. Die Auseinandersetzung mit den Beschwerden führt zur Reflexion im Team.

Worüber dürfen sich Kinder in der Kindertageseinrichtung beschweren?

Hinter jeder Beschwerde steht immer ein Wunsch beziehungsweise ein unerfülltes Bedürfnis oder eine Enttäuschung. Kinder beschweren sich in unserer Kita über alles, was ihnen Unbehagen bereitet und was sie bedrückt.

Sie haben das Recht, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren. Das heißt, dass die Kinder das Recht haben, alles vorzubringen, was sie stört, um Abhilfe einzufordern. Dies umfasst nicht nur Beschwerden über den Tagesablauf, die räumlichen Bedingungen oder die Versorgung in der Kindertageseinrichtung, sondern auch über das Verhalten von Kindern, Eltern oder Fachkräften. Die Kinder erhalten daher in unserer Kindertagesstätte vollständige, ihrem Alter zugängliche und angemessene Informationen über ihr Recht, Meinungen frei zu äußern.

Wie bringen Kinder ihre Beschwerde zum Ausdruck?

„Kinder haben 100 Sprachen“ – auch um sich zu beschweren. Gerade bei kleinen Kindern können körpersprachliche – mimische und gestische – Äußerungen oder Zeichnungen Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken. Es ist davon auszugehen, dass Kinder ihre

Beschwerde selten verbal differenzieren und ausdrücken. Beschwerden sind nicht an ein Mindestalter und auch nicht an eine bestimmte sprachliche Form gebunden.¹⁵

Kinder können ihren Unmut äußern durch:

- Böse schauen
- Beißen, schubsen, treten
- Weinen, schreien, verstummen
- Ignorieren, wegdrehen, weggehen

Wir als Fachkräfte sind hier in unserer Beobachtungsgabe gefragt und sind gefordert, die vielfältigen Ausdrucksformen von Kindern achtsam, feinfühlig und wertschätzend wahrzunehmen und gegebenenfalls als Beschwerde zu interpretieren. Die vielfältigen Unmutsäußerungen von Kindern werden erst zu einer Beschwerde, die bearbeitet werden kann, wenn sie als solche erkannt werden.

Unser Ziel ist es nun sich selber zu hinterfragen und mit den KollegInnen in einen reflektierten Austausch zu treten, um die Beschwerde der Kinder ernst zu nehmen und die Situation bei Bedarf zu verändern.

Wie können Kinder dazu angeregt werden, sich zu beschweren?

Kinder lernen sich zu beschweren, indem sie sich beschweren! Dies geschieht in unserer gelebten Praxis, im Alltag, der Kindertageseinrichtung. Auf Grundlage einer lebendigen Partizipationskultur regen die pädagogischen Fachkräfte die Kinder dazu an sich zu beschweren und/oder unterstützen den Prozess. Dazu bedarf es einer bestimmten Haltung. Beschwerden der Kinder sind nicht als „unbedeutend“ abzutun beziehungsweise werden so behandelt. Jede Beschwerde ist mit Respekt und Wertschätzung aufzunehmen und zu bearbeiten.

Die Möglichkeit der Beschwerde muss den Kindern im Alltag vertraut werden. Hierzu holen wir im Rahmen des Morgenkreises regelmäßige Zufriedenheitsabfragen ein: Was gefällt dir?, Was magst du nicht?, Geht es dir gut?, Geht es dir schlecht?

Darüber hinaus ist die Schaffung eines sicheren Rahmens indem Kinder ihre Beschwerde angstfrei äußern können (z. B. durch den Aufbau verlässlicher und auf Vertrauen aufgebaute Beziehungen) für uns von großer Bedeutung.

¹⁵ vgl. *Kinderrechte stärken! - Beschwerdeverfahren für Kinder in Tageseinrichtungen*, Der Paritätische

Wo/bei wem können sich Kinder beschweren?

Kinder bringen ihre Beschwerde generell überall und allen gegenüber vor. Kinder beschweren sich somit bei den Pädagogen der Gruppe, Leitung, Freunden, den Eltern und bei Praktikant*innen. Der Morgenkreis dient als Beschwerdestelle für die Themen der Kinder.

Wie werden die Beschwerden aufgenommen?

Damit wir die Beschwerden von Kindern aufnehmen können stehen uns unterschiedliche Methoden zu Verfügung: Durch sensible Beobachtung und Wahrnehmung, durch den direkten Dialog der Fachkraft mit dem Kind oder im Morgenkreis im Rahmen von Befragungen.

Es ist kaum praktikabel, alle Beschwerden in ein förmliches Verfahren laufen zu lassen. Beim Aufnehmen einer Beschwerde ist es notwendig für uns, zunächst herauszufinden, worum es dem Kind genau geht und welches Bedürfnis hinter seinen Äußerungen steckt.

Wie werden die Beschwerden von Kindern bearbeitet und wie wird Abhilfe geschaffen?

Ein großer Teil der Kinderbeschwerden lassen sich direkt in der Situation klären. Es geht nicht nur um das Ergebnis, sondern den eigenen Weg zur Lösung. Welche Idee hat das Kind? Was benötigt das Kind, damit es diese Lösung umsetzen kann? Im eigenaktiven Prozess erlebt sich das Kind kompetent und selbstwirksam.

Wenn die Beschwerde nicht direkt geklärt werden kann, muss diese geprüft und im Einzelfall entschieden werden, ob Abhilfe geschaffen werden kann oder nicht. Damit sie nicht in Vergessenheit gerät, wird die Beschwerde dokumentiert. Hierbei achten wir darauf eine einrichtungsinterne Öffentlichkeit herzustellen, indem andere Fachkräfte und auch andere Kinder in die Lösung mit einbezogen werden. Wir nutzen hierfür unsere Kommunikationsstrukturen: Teamsitzungen, Elterngespräche, Elternabende, Elternbeiratssitzungen, Morgenkreis sowie Gespräche mit Leitung und Geschäftsführung.



*Recht auf Selbstbestimmung
und Wohlergehen*

Umgang mit Beschwerden von Krippenkindern

Kinder zu unterstützen, Beschwerden vorzubringen ist eine besondere Herausforderung, wenn diese aufgrund ihres Alters, ihrer Entwicklung oder ihrer Beeinträchtigung (noch) nicht in der Lage sind, diese Beschwerde zu äußern. Aber auch Krippenkinder (und Kinder mit Förderbedarfen) sind in der Lage, ihren Unmut über eine bestimmte Situation oder ein bestimmtes Verhalten zum Ausdruck zu bringen. Uns den Fachkräften ist wichtig, nonverbale Äußerungen, Mimik und Gestik wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren. Es gilt auf die Bedürfnisse und Kommunikationsformen jedes einzelnen Kindes sensibel und wertschätzend einzugehen. Beschwerdeverfahren für diese Kinder bedeuten für uns in erster Linie die Gestaltung der Beziehung zum einzelnen Kind, den respektvollen Umgang und die achtsame Reaktion auf die Bedürfnisse des Kindes.

7.2 Beschwerdemanagement für Dritte/ Eltern / Sorgeberechtigte

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der die Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet.

Aufgrund der unterschiedlichen Systeme (Familiensystem / Einrichtungssystem) und den daraus verbundenen Erwartungen für die Betreuung der Kinder bleiben Meinungsunterschiede nicht aus. Dies ist besonders in den Situationen der Fall, in denen Kindern Selbstbestimmungsrechte zugestanden werden: im Bereich des Essens, der Hygiene, des Schlafens, der Kleidung oder anderer Grundbedürfnisse. Unsere erarbeitete pädagogische Konzeption definiert welche Rückmeldung von Eltern in unsere Einrichtung überhaupt als Beschwerde angesehen werden und wie im weiteren Verlauf damit umgegangen wird.

Eltern finden Raum und Zeit ihre Anliegen zu äußern in/ bei:

- direkten Dialog
- Entwicklungsgesprächen
- Elternabenden
- Feedbackbogen (Eingewöhnung)
- Elternnachmittagen (der gesamten Kita oder gruppenintern)
- Themennachmittagen
- Tür- und Angel-Gesprächen
- Sitzungen des Elternbeirats

- der Eingewöhnung
- vereinbarten Elterngesprächen
- Beschwerdeformular (Beschwerdebüro)
- per Telefon, E-Mail, und /oder Brief

Im Allgemeinen können sich Eltern bei den pädagogischen Fachkräften, der Leitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zur Einrichtung beschweren. Konstruktive Beschwerden durch Dritte/ Eltern werden zeitnah bearbeitet. Je nach Zuständigkeitsbereich wird die Beschwerde direkt angenommen und gemeinschaftlich nach einer Lösung gesucht. Möglicherweise ist die angesprochene Person nicht die zuständige Person. Dann kann sich der Prozess etwas länger erstrecken. Uns ist dabei wichtig, immer Zwischenberichte abzugeben, bis eine Lösung gefunden ist.

Bleibt eine Beschwerde anonym, sind Rückfragen und Rückmeldungen nicht möglich. Direkte Konsequenzen bleiben im Normalfall aus. Trotzdem können anonyme Beschwerden Stimmungsbilder vermitteln oder auf Missstände hindeuten und Mitarbeitende dazu anregen, genauer hinzuschauen und die aufgeworfenen Themen anzusprechen.

Beschwerdestelle für Eltern:

Frau Schwedler

Fachdienst 59 – Planung, Steuerung und Qualitätsentwicklung

Gerhard-Jahn-Platz

35037 Marburg

Telefon: 06421 201-2043

E-Mail: soziale.dienste@marburg-stadt.de

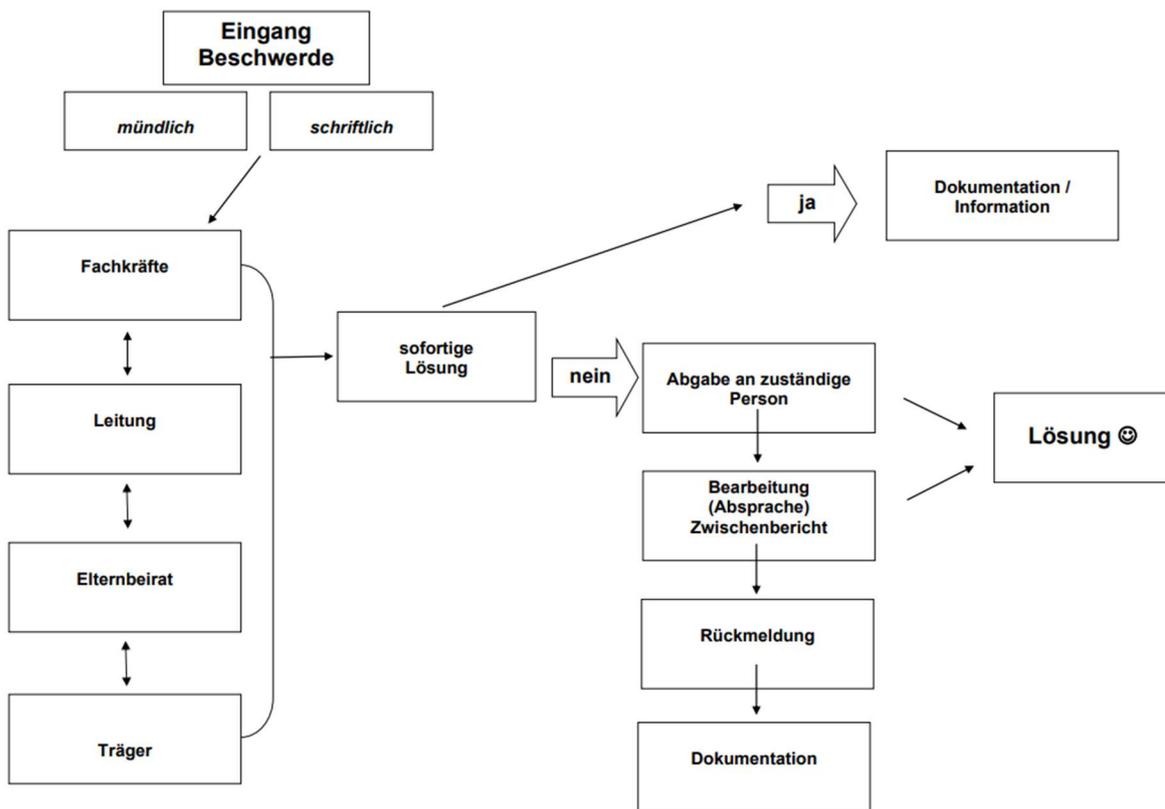


Bild: Beschwerdeverfahren Ablaufschema

7.3 Beschwerdemanagement für Mitarbeiter*innen

Ein ideales Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied darf sich im Rahmen seiner Stärken und Talente einbringen und alle MitarbeiterInnen verstehen sich untereinander. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur. Spannung, Meinungsverschiedenheiten und/ oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit sollten zunächst mit den direkten Beteiligten oder in den wöchentlichen Teamsitzungen thematisiert werden, um eine Lösung zu finden. Bei Bedarf sollte die Einrichtungsleitung hinzugezogen werden. Dabei werden Ursachen geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, bewertet und ausgehandelt. Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein neuer Gesprächstermin festgelegt, um die Vereinbarungen zu überprüfen. Wenn keine zufriedenstellende, dauerhafter Verbesserung des Problems erzielt wird, kann zudem eine Supervision angestrebt werden.

Parallel dazu kann - je nach Inhalt - der Träger bzw. die Geschäftsführung hinzugezogen werden. Auch hier ist es wichtig, dass alle beteiligten Personen zu einem Gespräch zusammenkommen, damit jede seinen Standpunkt und seine Sichtweise vertreten kann.

Möchten sich MitarbeiterInnen weder an Team, noch Leitung oder Träger wenden, halten wir laut Hinweisgeberschutzgesetz eine externe Meldemöglichkeit vor, an die sich jeder Mitarbeitende jederzeit wenden kann.¹⁶ Diese Rolle erfüllt:

Michael Goetz (Rechtsanwalt und FA für Sozialrecht)

Am Markt 10

35260 Stadtallendorf

Telefon: 06428 926736

Verfasst von Sarah Müller und Kerianne Shewring (Juni 2024)

¹⁶ Weiterführende Quellen:

<https://www.kitawirbelwindfreusburg.de/beschwerdemanagement-der-kinder.html>

https://www.skf-bamberg.de/media/schutzkonzept_gaertnerhaus_final.pdf

https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/3_5Recht/Kinderschutz/Nachlieferung_Beschwerdemanagement.pdf

https://www.nifbe.de/images/nifbe/Fachbeitr%C3%A4ge/2021/pa20_KitaBesch_10RZweb.pdf

Beschwerdeformular für Eltern

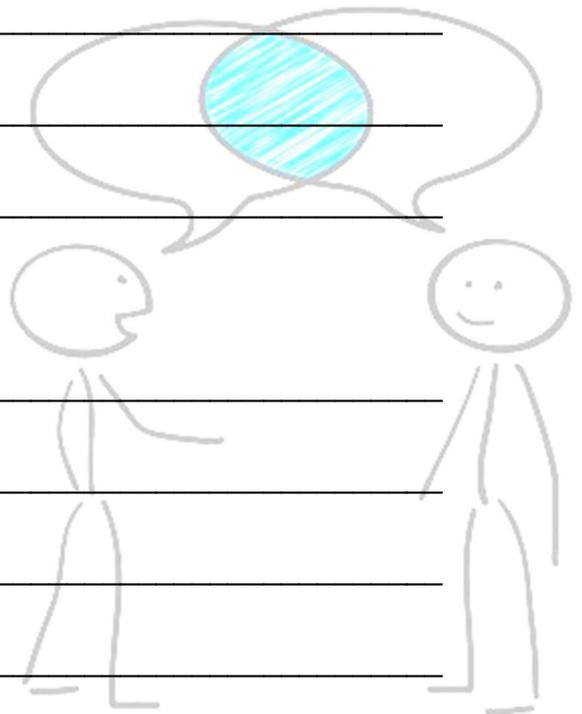
Verbesserungsvorschlag

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können uns sehr gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen.

Gibt es ein Anliegen auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?



Vielen Dank für Ihre Rückmeldung!

leitung@apo.kjhm.de

Name (optional)

Datum

Bitte im Briefkasten einwerfen!

Beschwerdeprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht? _____

Tel. / E-Mail: _____

Datum: _____

Wer nahm die Beschwerde entgegen? _____

Inhalte der Beschwerde:

Gemeinsame Vereinbarung:

Ist ein weiteres Gespräch / Vorgehen nötig?

Wer ist zu beteiligen? _____

Termin: _____

Datum: _____ Mitarbeiter Unterschrift: _____

Datum: _____ Leitung Unterschrift: _____

8. Risikoanalyse

In unserer Kindertagesstätte gibt es verschiedene Bereiche die regelmäßig (mind. einmal im Jahr) und mit allen Beteiligten überprüft werden, damit die Risiken, dass Kinder Gewalt erfahren, so klein wie möglich sind.

Als potenzielle Täter*innen kommen verschiedene Personengruppen in Frage. Hierbei unterscheiden wir zwischen Kindeswohlgefährdungen durch:

- Eigene Mitarbeiter*innen (inkl. Praktikant*innen, FSJler*innen, Aushilfen, Auszubildene (Piva)).
- Eltern.
- Externe Personen (Handwerker, fremde Personen).
- Andere betreute Kinder.

In unserer Risikoanalyse werden folgende Personen mit einbezogen

- Pädagogische Fachkräfte im Rahmen eines Konzeptionsnachmittag und / oder Teambesprechungen.
- Leitung/Träger.
- Eltern /Elternbeirat durch Information in Rahmen eines Elternabends/Elternbeiratssitzung.
- Kindergartenkinder durch Befragung zu persönlich wahrgenommenen Gefahrsituationen oder Plätzen.

Wir analysieren die Räumlichkeiten und den Tagesablauf der Einrichtung.

Im Rahmen der Risikoanalyse ergeben sich für unsere Einrichtung folgende präventive Maßnahmen:

- Schulung der Mitarbeiter*innen zu Themen: Kinderschutz, Machtmissbrauch, Sexualpädagogik.
- Es arbeiten immer mindestens zwei Mitarbeiter*innen, es ist nie jemand über einen längeren Zeitraum alleine in den Räumen oder im Garten.

- Wir unterstützen uns gegenseitig bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Alle Mitarbeiter*innen sind angewiesen Hausfremde, externe Personen nach ihrem Anliegen zu fragen.
- Externe bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.
- Bei Konflikten sowie bei Fremd- oder Eigengefährdungen holen sich Mitarbeiter*innen Hilfe bei Kolleg*innen.
- Die Kita ist eine handyfreie Zone. Fotos und Videoaufnahmen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften zum Zweck der Dokumentation gestattet. Für Eltern wird dafür nur bei Familienveranstaltungen abgewichen.
- Eltern teilen schriftlich mit, wer ihr Kind abholt.

Mit der Risikoanalyse wird bei den Mitarbeiter*innen der Einrichtung ein wacheres Auge geschaffen. Außerdem dient diese neben der Risikominimierung gleichzeitig der Qualitätsentwicklung der Arbeit und der differenzierten Auseinandersetzung aller Beteiligten.

Die von uns erstellte Tabelle zur Einschätzung der Risiken in unserer Einrichtung befindet sich im Anhang.

Verfasst von Marina Fennefroh und Annika Klehm (Juni 2024)



Recht auf Privatsphäre

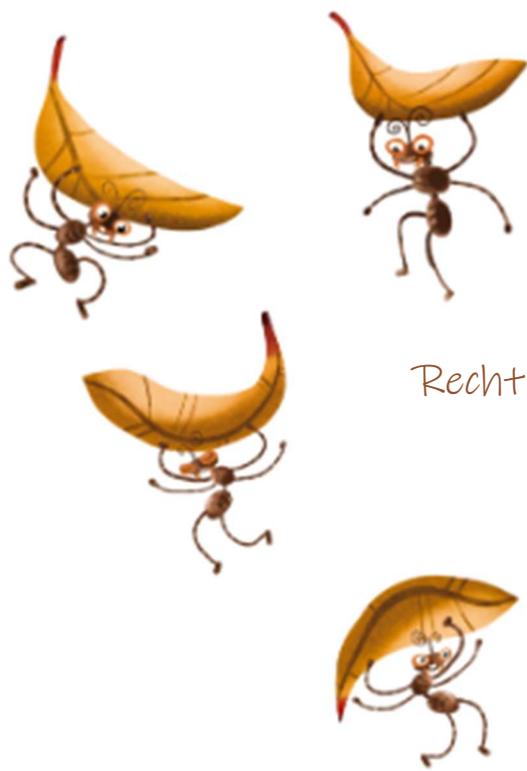
9. Implementierung des Schutzkonzeptes in den Alltag

Unser Schutzkonzept ist im Alltag stets präsent. Auch wenn wir während des Schreibprozesses immer wieder gemerkt haben, dass wir bereits viel für den Schutz der Kinder in unserer Einrichtung tun, hat uns die gezielte Auseinandersetzung mit bestimmten Themen auf eine neue Ebene gebracht. Themen, die sonst „nebenbei“ laufen und unbewusst stattfinden, werden nun beispielsweise als präventive Maßnahmen in Bezug auf den Kinderschutz gesehen und als diese auch konkret benannt und vertieft. Wir sind im Austausch darüber, was wir noch in unser Konzept aufnehmen möchten und an welchen Stellen es womöglich auch an seine Grenzen kommen kann.

Menschen, die in unsere Einrichtung kommen sollen spüren, wie wir arbeiten und was uns wichtig ist oder welche Werte wir vermitteln. Das, was wir in diesem Konzept erarbeitet haben, soll nicht in einem Ordner im Schrank stehen und keine Beachtung bekommen. Unsere Arbeit hier vor Ort spiegelt das wider, was wir in dem Konzept versucht haben niederzuschreiben. Für neue Mitarbeiter*Innen oder Familien darf es gerne als Orientierung im Vorfeld gesehen werden. In der Regel merken neue Personen sehr schnell, wie wir hier arbeiten, wenn sie eine gewisse Zeit vor Ort sind.

Wir sind offen für Kritik, Anregungen und Fragen, die sich beim Lesen des Konzeptes auf tun. Uns ist es wichtig, Impulse von „außen“ wahrzunehmen und wir sind für jeden Perspektivwechsel (durch Hospitationen, Praktikant*Innen, Eltern, Kindern...) dankbar. Für uns ist die stetige Reflexion und ggf. auch Optimierung unserer Prozesse und Abläufe sehr wichtig und ein großes Qualitätsmerkmal.

Zudem profitieren wir sehr von den Fortbildungen des Landes Hessen, die gezielt auf die inhaltlichen Anforderungen der Gewaltschutzkonzepte abgestimmt sind. Die Inhalte der ersten Fortbildung halfen uns dabei, einen Leitfaden sowie eine Gliederung für unser Konzept zu erstellen, worauf wir dann aufbauen konnten. Eine weiterführende Fortbildung zum Thema „gelebtes Gewaltschutzkonzept“ wird im nächsten Jahr 2025 von mindestens einer Fachkraft aus dem Team besucht.



Recht auf Spiel und Freizeit

